



Amtsblatt für Brandenburg

19. Jahrgang

Potsdam, den 17. Dezember 2008

Nummer 50

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Technische Baubestimmungen - Fassung Februar 2008 -	2753
Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ...	2788
Ministerium des Innern	
Errichtung der DOGWORLD STIFTUNG	2792
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Beleihung des Landesjagdverbandes Brandenburg e. V. mit der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung	2792
Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes	2792
Landesumweltamt Brandenburg	
Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Absatz 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes beziehungsweise § 4 Absatz 2 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	2793
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark	2794
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 19348 Perleberg	2794
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Aufhebung einer Bewilligung	2795

Inhalt	Seite
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE	2795
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2796
Gesamtvollstreckungssachen	2837
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	2837

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Technische Baubestimmungen¹ - Fassung Februar 2008 -

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 13. November 2008

Inhalt

A Allgemeines

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

C Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A Allgemeines

1 Aufgrund des § 3 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) werden die in der anliegenden Liste der Technischen Baubestimmungen enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.

2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei² entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sowei technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer EU-Mitgliedstaaten und weiterer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie der Schweiz und der Türkei² erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen sind.

B Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 BbgBO erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Absatz 4 BbgBO beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind. Die Bauaufsichtsbehörden sind allerdings nicht gehindert, im Rahmen ihrer Entscheidungen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe auch auf nicht eingeführte allgemein anerkannte Regeln der Technik zurückzugreifen.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (in der aktuellen Fassung abrufbar im Internet unter www.eur-lex.europa.eu) sind beachtet worden.

² Schweiz seit März 2008 auf der Grundlage eines Abkommens der gegenseitigen Anerkennung (MRA); Türkei auf der Grundlage der Entscheidung 2006/654/EG; zum EWR gehören die EU-Mitgliedstaaten und Norwegen, Island, Liechtenstein

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 2 BbgBO fallen (zurzeit nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung [BbgWBauPV]), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 14 Absatz 2 BbgBO in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Inhalt

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
 - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1	- Teil 1: -; Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	- 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	- 3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	- 4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	*)
	- 5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	- 6 Anlage 1.1/5	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
	- 9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)
	- 100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1.2	nicht besetzt			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

2.1 Grundbau

2.1.1	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fachbericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999 Februar 2005	*) *)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	- 1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	- 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	- 4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	- 100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzeptes	August 2006	*)
2.2.2	Richtlinie Anlage 2.3/18 E	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	****)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

****) c/o Institut für Ziegelforschung, Am Zehnthof 197 - 203, 45807 Essen

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	August 2008	*)
	- 2 DIN EN 206-1	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	August 2008 Juli 2001	*) *)
	- 1/A1 - 1/A2	-; -; Änderung A1 -; -; Änderung A2	Oktober 2004 September 2005	*) *)
	- 3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	August 2008	*)
	- 4 Anlage 2.3/9 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
	- 100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)
2.3.2 und 2.3.3	nicht besetzt			
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		*)
	- 1 Anlage 2.3/20	-; Teil 1: Ausführung	August 2003	*)
	- 2 Anlage 2.3/21	-; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge - Bemessung und Ausführung	September 1987	*)
2.3.7 und 2.3.8	nicht besetzt			
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton; Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauprodukte und Anwendung Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001 Oktober 2001 Oktober 2001	*) *) *)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/22	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	- 1 Anlage 2.4/9	-; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	- 1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -; Änderung A1	September 2002	*)
	- 2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	- 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	- 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	- 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	- 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	- 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	- 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	- 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	- 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	- 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
	- 5 Anlage 2.4/4	-; Teil 5: Verbundtragwerke aus Stahl und Beton - Bemessung und Konstruktion	März 2007	*)
	- 7 Anlage 2.4/14	-; Ausführung und Herstellerqualifikation	September 2002	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
2.4.6	Nicht besetzt			
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	- 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	*****)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	nicht besetzt			
2.4.11	DIN V ENV 1993 - 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993 November 1993	*) *) und *****)
2.4.12	DIN V ENV 1994 - 1-1 Anlage 2.4/6 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994 Februar 1994	*) *) und *****)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	*****)

2.5 Holzbau

2.5.1 (1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/8	Holzbauwerke		
	- 1 Anlage 2.5/3 -1/A1	-; Berechnung und Ausführung -; -; Änderung A1	April 1988 Oktober 1996	*) *)
	- 2 Anlage 2.5/1 - 2/A1	-; Mechanische Verbindungen -; -; Änderung A1	April 1988 Oktober 1996	*) *)
	- 3 - 3/A1	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung -; -; Änderung A1	April 1988 Oktober 1996	*) *)
2.5.1 (2)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5, 2.5/6 ^{h)} und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlagen 2.5/8 und 2.5/9	Holzbrücken	September 2006	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

*****) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

^{h)} Achtung: Warnvermerk und reduzierte charakteristische Werte!

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.5.3	DIN V ENV 1995 - 1-1 Anlage 2.5/2 Richtlinie Anlagen 2.5/7 ^{h)} und 2.5/8	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
		Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputz- trägern, Rabsitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1 Anlage 2.6/5 E	-; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN EN 13964 Anlage 2.6/7 E	Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren	Februar 2007	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-; -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	- 3	-; -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	- 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-; -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-; -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/9 und 2.6/10	Technische Regeln für die Verwendung von absturz- sichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2 /A1 Anlage 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
		Fliegende Bauten - Richtlinien für Bemessung und Ausführung; Änderung A1	März 2006	*)
2.7.3	nicht besetzt			

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin

^{h)} Achtung: reduzierte charakteristische Werte!

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN V 4133 Anlage 2.7/14 E	Freistehende Stahlschornsteine	Juli 2007	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit, Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbeton- fertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	- 3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand sicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN EN 12811-1 Anlagen 2.7/9 und 2.7/12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Februar 2008	*****)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	- 4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	- 4/A1 Anlage 3.1/11	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	- 22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontrag- werken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	DIN-Fach- bericht 92	Nationales Anwendungsdokument (NAD), Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2	2000	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

*****) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 93	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)
	DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 94 Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5	Juni 1997 2000 Oktober 2007	*) *) **) 5/2007, S. 165
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 95	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	Mai 1997 2000	*) *)
3.2	nicht besetzt			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)	März 2000	*****) 43/2001, S. 658 16/2004, S. 222
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 765
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	*****) 80/1993, S. 1554
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 747
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR)	Juli 2007	*****) 48/2006, S. 742 51/2006, S. 817 31/2007, S. 1631
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie - KLR)	Juni 1998	*****) 35/1998, S. 747
3.9	nicht besetzt			

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte	Juni 2007	*)

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

***) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin

*****) Amtsblatt für Brandenburg

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2004	*)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschaftäume im Bauwesen		
	- 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	- 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärme-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2 DIN 4109/A1	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise -; -; Änderung A1	November 1989 Januar 2001	*) *)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

5 Technische Regeln zum Bautenschutz

5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	---	------------	----

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	- 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	- 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Juli 2002	*****) 29/2002, S. 654 16/2004, S. 223
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin

*****) Amtsblatt für Brandenburg

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	- 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	- 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 2007	*****) 17/2002, S. 466 48/2002, S. 1015 31/2007, S. 1631

*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

*****) Amtsblatt für Brandenburg

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2007	**) 5/2008
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2008	**) 5/2008
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2008	**) 5/2008
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2008	**) 5/2008
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2008	**) 5/2008

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin oder www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 BbgBO

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2008	**/ 5/2008
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	September 2007	**/ 5/2008

**) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin oder www.dibt.de/aktuelles oder www.bauministerkonferenz.de/

Anlage 1.1/1

Zu DIN 1055-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
- 2 Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
- 3 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
- 4 Für Vordächer gilt Folgendes:
 - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu $\pm 10^\circ$ aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
 - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
 - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte $c_{p,net}$ für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
 - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
 - 4.5 Bezugshöhe z_e ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firshöhe.

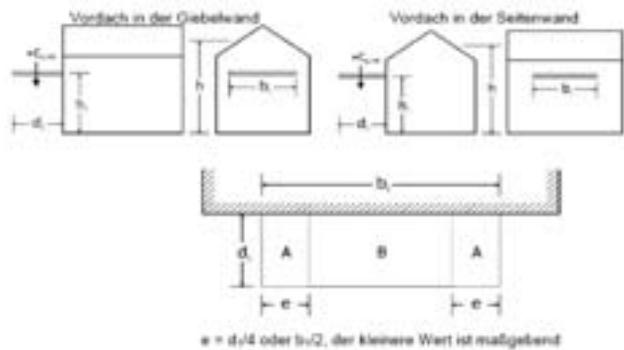


Bild 1 — Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

Tabelle 1 – Aerodynamische Belwerte $c_{p,net}$ für den resultierenden Druck an Vordächern

Höhenverhältnis h/h_0	Bereich					
	A		B		C	
	Abwärts	Aufwärts	Abwärts	Aufwärts	Abwärts	Aufwärts
		$h/h_0 \leq 1,0$	$h/h_0 \geq 1,5$		$h/h_0 \leq 1,0$	$h/h_0 \geq 1,5$
0,1	1,1	-0,9	-1,4	0,9	-0,2	-0,5
0,2	0,8	-0,9	-1,4	0,5	-0,2	-0,5
0,3	0,7	-0,9	-1,4	0,4	-0,2	-0,5
0,4	0,7	-1,0	-1,5	0,3	-0,2	-0,5
0,5	0,7	-1,0	-1,5	0,3	-0,2	-0,5
0,6	0,7	-1,1	-1,6	0,3	-0,4	-0,7
0,7	0,7	-1,2	-1,7	0,3	-0,7	-1,0
0,8	0,7	-1,4	-1,9	0,3	-1,0	-1,3
0,9	0,7	-1,7	-2,2	0,3	-1,3	-1,6
1,0	0,7	-2,0	-2,5	0,3	-1,6	-1,9

Für Zwischenwerte $1,0 < h/h_0 < 1,5$ ist linear zu interpolieren, Zwischenwerte h/h_0 dürfen nicht interpoliert werden.

Anlage 1.1/2

Zu DIN 1055-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/aktuelles abrufbar.
- 2 Zu Abschnitt 4.1 (Norddeutsches Tiefland):

In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind,

zeichnet sind, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit $s_i = 2,3 \mu_i \cdot s_k$ anzunehmen.

3 Zu Abschnitt 4.2.7:

Abweichend zur Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 4$ gilt:

„Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$.

Bei größeren Höhengsprüngen, ab $\mu_w + \mu_s > 3$, gilt die Begrenzung $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$ für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln. Dabei darf auch bei Gebäuden in den Schneelastzonen 1 und 2 in Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind, der Bemessungswert der Schneelast auf $s_i \leq 4 s_k$ begrenzt werden.

Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ($b_2 \leq 3$ m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.“

4 Zu Abschnitt 5.1:

Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf mit dem Faktor $k = 0,4$ abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abschnitt 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

Anlage 1.1/3

Zu DIN 1055-9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 1.1/4

Zu DIN 1055-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.

- 3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte ψ nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
- 4 Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

Anlage 1.1/5

Zu DIN 1055-6

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.

Anlage 1.3/1

Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 3.1, 1. Absatz:

Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

2 Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

3 Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

Anlage 2.1/3

Zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 5.4:

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

2 Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/4

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12¹⁾:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04

Zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5:

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlgliedes auf die Unterkonstruktion dienen (zum Beispiel Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (zum Beispiel DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

- 2 Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, zum Beispiel Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB zu erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/5**Anlage 2.1/8**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Normen DIN 1054:1976-11 und DIN 4014:1990-03 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2007 nach diesen Normen geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

Anlage 2.1/9**Zu DIN 1054:2005-01**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04, DIN 1054 Berichtigung 2:2007-04 und DIN 1054 Berichtigung 3:2008-01 sind zu berücksichtigen.
- 2 Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.
- 3 Hinweis:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

Anlage 2.1/6**Zu DIN 4126**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2008-08 sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2.1/7 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Anlage 2.1/10 E

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005+A1:2007-05¹⁾ gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- für tragende Bauteile dürfen nur die Verfahren 1 und 3 zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005-02 angewendet werden,
- DIN EN 13369 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2007-08

Anlage 2.2/5 E

Anlage 2.2/6

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

- 1 Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002¹⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

- 2 Mauermörtel nach EN 998-2:2003²⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

- 3 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1, -2, -3:2003³⁾:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

- 4 Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005⁴⁾:

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

- 5 Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005⁴⁾:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen:

DIN V 20000-401:2005-06,
DIN V 20000-402:2005-06,
DIN V 20000-403:2005-06 und
DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasansteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

- 6 Natursteine nach EN 771-6:2005-10⁵⁾:

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

Zu DIN 1053-100

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053 Teil 1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

Zu DIN 4212

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_o , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

- 2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „... $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.

- In Abschnitt 4.2.4

In der 5. Zeile muss es heißen: „... $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ “.

Anlage 2.3/4

Anlage 2.3/8 E

Zu DIN 18551

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

Gesteinskörnungen nach EN 12620¹⁾ und leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1²⁾:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7 bzw. 1.2.8).

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

Anlage 2.3/9 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

- 1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09¹⁾:

Die informativen Anhänge und Anhang B gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Für Maste von Windenergieanlagen gilt zusätzlich die Richtlinie für Windenergieanlagen (Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004).

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 2 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224+AC:2005²⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 3 Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09³⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 4 Betonfertigteile - Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05⁴⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 5 Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09⁵⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 6 Betonfertigteile - Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12⁶⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 7 Betonfertigteile - Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07⁷⁾:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2008-08.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2004-11 und DIN EN 13224 Berichtigung 1:2005-10

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09

Anlage 2.3/11

Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

- 1 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
- 2 Die zweite Berichtigung der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Teil 2, Ausgabe Dezember 2005 ist zu berücksichtigen.
- 3 Vergussmörtel und Vergussbetone nach der „DAfStb-Richtlinie Herstellung und Verwendung von zementgebundenem Vergussbeton und Vergussmörtel - Ausgabe Juni 2006“ dürfen bei Instandsetzungsmaßnahmen gemäß dem Anwendungsbereich nach dieser Richtlinie (einschl. Berichtigung) verwendet werden.

Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
- 2 Für massive Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massive Bauteile aus Beton“ (2005-03).

Teil 1, Abschnitt 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt:

„Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktiles Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.“

Anlage 2.3/15

Zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.3/17

Zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 11, Tabelle 3:

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der Brandenburgischen Hersteller- und Anwenderverordnung (BbgHAV) wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungskategorie 2 und 3 verstanden.

Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007¹⁾ gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

Anlage 2.3/19 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4¹⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-101:2002-11.

- 2 Hüttensandmehl nach EN 15167-1:2006²⁾:

Die Verwendung von Hüttensandmehl in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Normalzement nach EN 197-1:2000+A1:2004+A3:2007³⁾:

Normalzemente zur Herstellung von Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen Flugaschen mit bis zu 5 M.-% Glühverlust enthalten.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-4:2002-02

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 15167-1:2006-12

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08 und DIN EN 197-1/A3:2007-09

Anlage 2.3/20

Zu DIN 4099-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.

- 2 Zu Tabelle 1 sowie den Abschnitten 5, 6 und 7:

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

- 3 Zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9:

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm Ø geschweißt werden.

Anlage 2.3/21

Zu DIN 4099-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 4.1.4 und 4.2:

„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 14 Abs. 5 BbgBO.

- 2 Zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3:

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

Anlage 2.3/22**Zu DIN 4223-4**

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

Anlage 2.3/23**Zu DIN 4213**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technischen Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“¹⁾.

- 2 Zu Abschnitt 4.3:

DIN EN 206-1 entfällt.

- 3 Zu Abschnitt 8.1:

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

A_{co} die Belastungsfläche.

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.“

- 4 Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 5 Anhang A, Bild A.1:

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

¹⁾ Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

Anlage 2.3/24 E

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich.

Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

- 1 Zu EN 1504-2¹⁾:

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

- 2 Zu EN 1504-3²⁾:

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Zu EN 1504-4³⁾:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 4 Zu EN 1504-5⁴⁾:

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 5 Zu EN 1504-6:2006-08⁵⁾:

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 6 Zu EN 1504-7:2006-07⁶⁾:

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korro-

sionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- ¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01
²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03
³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02
⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03
⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11
⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

Anlage 2.4/1

Zu den technischen Regeln nach den Abschnitten 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2^{*)}) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.4/4

Zu DIN 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Element (103):

DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5“ anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.

- 2 Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120):

Abweichend von DIN 1045-1:2008-08, 9.1.6 ist für die Bestimmung von f_{cd} bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos $\alpha = 0,85$ anzunehmen.

- 3 Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/5

Zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18800-7:2002-09 zu beachten.
- 3 Auf folgende Druckfehler in der DASt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“.

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“.

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen Φ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen ϕ (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

Anlage 2.4/6

Zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1-1, Ausgabe Februar 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18800-5:2007-03 für den Entwurf, die Berechnung und die Bemessung sowie für die Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

Zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1 Zu Bild 9:

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

2 Zu Abschnitt 4.2.3.7:

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

Anlage 2.4/8

Zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1:

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

Anlage 2.4/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu DIN 4113 Teil 1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1: 1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

2 Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2:

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:1990-11 dürfen berücksichtigt werden.

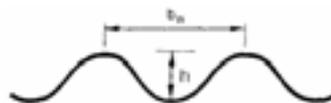
Anlage 2.4/10

Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

Anlage 2.4/11

Zu DIN 4113-1/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

Anlage 2.4/12

Zu DIN 18800-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

Anlage 2.4/14

Zu DIN 18800-7

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 2:

Es gilt DVS-Richtlinie 1704: Ausgabe Mai 2004 - Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09.

Anlage 2.5/4 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

Anlage 2.5/1

Zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15:

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.

- 2 Zu Abschnitt 7.2.4:

Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

- 1 Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004¹⁾:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

- 2 Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250:2004²⁾:

Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06³⁾:

Die Verwendung dieses Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 4 Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11⁴⁾:

Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 5 Bauholz nach EN 14081-1:2005-11⁵⁾:

Die Verwendung des Bauholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anlage 2.5/2

Zu DIN V ENV 1995 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1994, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (Ifd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3

Zu DIN 1052-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14:

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03

Anlage 2.5/5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (1) dürfen bis zum 30. Juni 2009 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (2) angewendet werden.

- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme:

Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.

Anlage 2.5/6**Zu DIN 1052:2004-08**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Anhang F:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2)$$

- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):

$$f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2).$$

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.

2 Zu den Abschnitten 11.3 und 11.4.4:

Das DIN beabsichtigt, die Regelungen zu Durchbrüchen in den Abschnitten 11.3 und 11.4.4 zu ändern. Diese Abschnitte dürfen bis zum Vorliegen einer Neufassung nicht angewendet werden.

Anlage 2.5/7**Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2.$$

Anlage 2.5/8

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

Anlage 2.5/9**Zu DIN 1074**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Einwirkungen auf Brücken sind zusätzlich die Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten.

Anlage 2.6/1**Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (zum Beispiel Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m²,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schaufensterverglasungen), mit Ausnahme der Regelung in Abschnitt 3.3.2.

Anlage 2.6/3**Zu DIN 18516 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

2 Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

3 Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.6/4**Zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast

unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

2 Zu den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

3 Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

4 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2:

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

Anlage 2.6/5 E

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

- 1 Es gilt DIN EN 1337-1:2001-02.
- 2 Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
- 3 Für Festhaltekonstruktionen und Horizontalkraftlager gilt DIN V 4141-13:1994-10 in Verbindung mit DIN V 4141-1:2003-05.
- 4 Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 5 Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:
 „Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.“

6 Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:
 „Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m beziehungsweise 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.“

Anlage 2.6/6 E

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

1 Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2 Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas nach EN 572-9:2004¹⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 1.9.2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Eisnerige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-08
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-3:2005-01	Gussglas	DIN 1249-4:1980-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-08
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-8:2005-01		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilikatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-8:2005-01		

2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten beschichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾

Teilvorgespanntes Kalknatronglas darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²,
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m².

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		bisherige nationale Produktnorm	
Glaszeugnis	Norm	Glaszeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1999-02, DIN 1249-10:1999-08, DIN 1249-11:1999-09, DIN 1249-12:1999-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Quarzglas	DIN 1249-4:1999-02, DIN 1249-10:1999-08, DIN 1249-11:1999-09, DIN 1249-12:1999-09
Emalliertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01, DIN EN 12150-2:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01, DIN EN 572-9:2005-01	Emalliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1999-02, DIN 1249-10:1999-08, DIN 1249-11:1999-09, DIN 1249-12:1999-09

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

- 1 Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

- 2 Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

- 2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilikatgläser nach EN 1748-1-2⁸⁾,
Glaskeramik nach EN 1748-2-2⁹⁾,
Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2¹⁰⁾,
Thermisch vorgespanntes Borosilikat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2¹¹⁾,
Erdalkali-Silikatglas nach EN 14178-2¹²⁾,
Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silikat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2¹³⁾.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2005-08

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01

¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964+A1:2006¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gemäß BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gemäß BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
- 2 Die Verankerung in Beton, Porenbeton, haufwerksporigem Beton, Ziegeln, Stahl, Holz oder ähnlichen Verankerungsgründen ist nur mit Verankerungselementen wie z. B. Dübeln, Setzbolzen oder Schrauben zulässig, wenn
 - für diese Verwendung eine Europäische Technische Zulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder
 - die Verwendung in den Technischen Baubestimmungen geregelt ist.

- 3 Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.
- 4 Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2007-02

Anlage 2.6/8

Zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (zum Beispiel Schaufensterverglasungen).

Anlage 2.6/9

Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

Anlage 2.6/10

Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)

Bei Anwendung der Technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1.1:

Der 1. Spiegelstrich wird wie folgt ersetzt:

„- Vertikalverglasungen nach den „Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen“, veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen 3/2007 (TRLV), an die wegen ihrer absturzsichernden Funktion die zusätzlichen Anforderungen nach diesen technischen Regeln gestellt werden.“

Anlage 2.7/1

Zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt 10.2.3.1:

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

Zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterungen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneeabfuhr auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

- 2.1 Bei Fliegenden Bauten, deren Bauvorlagen auf der Grundlage der Windlastansätze nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 erstellt wurden, sind die Aufstellorte auf die Windzonen 1 und 2 sowie das Binnenland in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03 beschränkt.
- 2.2 Sollen Fliegende Bauten, die nur für die unter Nr. 2.1 genannten Regionen ausgelegt sind, auch in den anderen Regionen (Küsten und Inseln in den Windzonen 3 und 4 nach DIN 1055-4:2005-03) aufgestellt werden, sind besondere Maßnahmen festzulegen. Als besondere Maßnahmen kommen insbesondere

- ergänzende statische Nachweise,
- Konstruktionsverstärkungen,
- Teilabbau,
- zuverlässige Wetterprognosen oder
- windgeschützte Aufstellorte

in Betracht.

2.3 Zur Bemessung von Fliegenden Bauten, die unter Ansatz der Windlasten nach DIN 4112:1983-02 in Verbindung mit DIN 1055-4:1986-08 für die Aufstellung in allen Windzonen ausgelegt werden sollen, sind diese Windlasten um den Faktor 1,4 zu erhöhen. Dieser Erhöhungsfaktor gilt für Projekte bis 10 m Höhe. Für höhere Bauwerke sind genauere Nachweise erforderlich.

3 Für die Anwendung der Norm sind die Auslegungen zu beachten, die in den Mitteilungen des Institutes für Bautechnik 4/1988 S. 101 sowie in den Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik 5/2000 S. 171 veröffentlicht sind.

4 Zu DIN 4112/A1:2006-03:

Abschnitt 1.1:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden.

Anlage 2.7/3

Zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/5

Zu DIN 4134

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach zu räumen ist oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Anlage 2.7/6

Zu DIN 11622-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4:

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$.“

Anlage 2.7/7

Zu DIN 11622-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erddrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

Zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen^{*)}, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

^{*)} Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.7/9

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplun-

gen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1. Januar 1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen⁷⁾, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

⁷⁾ Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.7/10

Zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z. B. eines Sachverständigen¹⁾ einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.
- 2 Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.
- 3 Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:
 - 3.1 Die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen¹⁾ nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen¹⁾ begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.
 - 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2. nicht eingehalten werden, eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen¹⁾ zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (zum Beispiel Rotorblatttheizung).
 - 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Auf-

stellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.

- 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal 7,0 m², einer maximalen Nennleistung von 1,0 kW und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von 7,0 m gilt 3.1 bis 3.4 nicht.

4 Hinweise:

4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:

- als Nebenbestimmungen die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie²⁾ in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.3 formulierten Auflagen.
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.

4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.

4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

5 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

¹⁾ Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG, Langemarkstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

²⁾ Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:

- Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

Anlage 2.7/11

Zu den Lehmbau Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und nicht mehr als zwei Wohnungen.

- 1 Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizie-

rung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

- 2 Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
- 3 Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

Anlage 2.7/12

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen⁷⁾ Heft 2/2006 S. 61 veröffentlicht ist, zu beachten.

⁷⁾ Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Rotherstraße 21, 10245 Berlin.

Anlage 2.7/13 E

Zu DIN 1056

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005¹⁾.

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005¹⁾ ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN V 4133.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

Anlage 3.1/8

Zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.7.2:

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten er-

füllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$; Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm; Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm; Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke $\leq 8 \text{ mm}$ zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Aus-

föhrungsbedingungen gemäÙ DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erföllt sind.

Anlage 3.1/9

- Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschlieÙlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- Bei der Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes gilt auÙerdem Folgendes:

Es dörfen Tragwerke mit Betonfestigkeitsklassen bis maximal C45/55 beurteilt werden. Die tabellarischen Daten für Stötzen (tabellarisches Verfahren zur Einstufung von Stahlbetonstötzen in Feuerwiderstandsklassen) nach DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 Abschnitt 4.2.3 dörfen nicht angewendet werden. Abweichend vom DIN-Fachbericht 92 darf der Anhang C angewendet werden.

DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 darf unter Beachtung ihres Nationalen Anwendungsdokumentes auch zur brandschutztechnischen Beurteilung von Stahlbetontragwerken herangezogen werden, deren Bemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 1045-1:2008-08 erfolgt ist. Bei der Anwendung von tabellarischen Daten (tabellarische Einstufungsverfahren) ist der Lastausnutzungsgrad (sofern als EingangsgröÙe für die Tabellen erforderlich) entsprechend DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 zu bestimmen. Bei der Anwendung vereinfachter Rechenverfahren ist die Beanspruchung im Brandfall auf Grundlage von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 zu bestimmen.

- Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dörfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1, DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- Die DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5 darf dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung bei Normaltemperatur (Kaltfall) nach DIN 18800-5:2007-03 erfolgt ist.
- Für DIN V ENV 1994-1-2:1997-06 und DIN V ENV 1992-1-2:1997-05 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102 Teil 2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäÙ nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile ohne Raumabschluss	Tragende Bauteile mit Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
hochfeuerhemmend	R 60 F 60	REI 60 F 60	EI 60 F 60
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit
- E - Raumabschluss
- I - Wärmedämmung
- M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Tabelle 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1

Anlage 3.1/10

Zu DIN 4102-22

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- Zu Abschnitt 5.2:
 - 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.
 - 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstötzen aus Normalbeton

Zelle	Konstruktionsmaß	Feuerwiderstandsklasse - Bemessung				
		R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
1) Mindestquerschnittsabmessungen unbeladeter Stäbenstützen bei mehrseitiger Brandbeanspruchung bei einem						
1.1 Ausnutzungsfaktor $\alpha = 0,2$						
1.1.1	StöÙenlänge min l_{St}	120	120	180	180	240
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm	34	34	34	37	34
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand a in mm					
1.1.2	StöÙenlänge max l_{St}	120	120	180	240	290
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm	34	34	37	34	40
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand a in mm					
1.2 Ausnutzungsfaktor $\alpha = 0,5$						
1.2.1	StöÙenlänge min l_{St}	120	180	200	280	380
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm	34	34	34	46	40
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand a in mm					
1.2.2	StöÙenlänge max l_{St}	120	180	270	300	400
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm	34	37	34	40	46
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand a in mm					
1.3 Ausnutzungsfaktor $\alpha = 0,7$						
1.3.1	StöÙenlänge min l_{St}	120	180	250	300	440
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm	34	34	37	40	46
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand a in mm					
1.3.2	StöÙenlänge max l_{St}	120	250	320	360	490
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm	34	37	40	46	46
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand a in mm					
2) Mindestquerschnittsabmessungen unbeladeter Stäbenstützen mit max l_{St} bei 1-seitiger Brandbeanspruchung bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha = 0,7$						
2.1	Mindestdicke h in mm	120	120	180	200	220
2.2	zugehöriger Mindestachsabstand a in mm	34	34	34	34	37

3.13.2.1 Stahlbetonstötzen aus Beton der Festigkeitsklasse $\leq C 45/55$ müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

3.13.2.2 Der Ausnutzungsfaktor α_1 ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall $N_{Ed,A}$ nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit N_{Rd} nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von α_1 von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

3.13.2.3 Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.

3.13.2.4 Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind. Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

3.13.2.5 Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit N_{Rd} nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

3.13.2.10 Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

Anmerkung zu 3.13.2.4:

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2 Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ ≥ 1 “ anstelle von „ ≤ 1 “ heißen.

3 Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Klassifizierung der Feuerwiderstandsdauer tragender Wände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und $\alpha_2 \leq 1,0$ ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \alpha_2 = 3,14 \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \frac{N_{Ed}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \alpha_2 = 3,14 \frac{N_{Ed}}{b d \frac{f_k}{k_0}} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ed} = N_{Ed} + N_{Gk} \quad (3)$$

Darin ist

α_2	der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung der Feuerwiderstandsklasse von tragenden Wänden aus Mauerwerk
h_k	die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100
d	die Wanddicke
b	die Wandbreite
N_{Ek}	der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
N_{Gk}	der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
N_{Qk}	der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
f_k	die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
k_0	ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte γ_M bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

Für Werte $\alpha_2 > 1,0$ ist eine Einstufung tragender Wände in eine Feuerwiderstandsklasse mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$ gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

Anlage 3.1/11

Zu DIN 4102-4/A1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Tabelle 110:

Anstelle von DIN 18180:1989-09 gilt DIN 18180:2007-01.

Anlage 3.3/1

Zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau:

Die Aussage der Tabelle 1 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

Anlage 3.5/1

Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

1 Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 der Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WGK 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

Anlage 4.1/1

Zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.

2 Zu Abschnitt 5.3.3:

Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

Anlage 4.1/2

Zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.

2 Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

Anlage 4.1/3

Zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert λ_{grenz} nicht überschreitet. Der Wert λ_{grenz} ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

Anlage 4.1/4

Zu DIN V 4108-10

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Berichtigung 1 zu DIN V 4108-10:2004-09 ist zu beachten.

Anlage 4.1/5 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

1 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1¹⁾:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

2 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1²⁾:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 3 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1³⁾:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert $\gamma = 1,2$.

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 4 Hinweis:

Für Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4 und -5⁴⁾, an die Anforderungen an die Wärmeleitfähigkeit gestellt werden und deren Umrechnungsfaktor für den Feuchtegehalt F_m von DIN V 4108-4, Tabelle 5, abweicht, muss nachgewiesen sein, dass sie Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.1.26 entsprechen.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

Anlage 4.2/1

Zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

- 2 Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

- 3 Zu Abschnitt 8:

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} \geq 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsanstalten e. V.^{***)} geführt werden.

- 4 Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

- 5 Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmminde-
rungsplänen nach § 47a des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes ergebene „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Ab-
schnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgese-
henen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3
Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

^{***)} Verband der Materialprüfungsanstalten (VMPA) e. V., Ernst-Augustin-Strasse 15, 12489 Berlin

Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Baustatik.

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

- 1 Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

- 2 Zum Nachweis der Luftschalldämmung bei Wänden aus Lochsteinmauerwerk:

Mauerwerk aus folgenden Steinen mit Löchern gilt als quasi-homogen, so dass die Schalldämmung aus der flächenbezogenen Masse ermittelt werden kann:

- Mauerwerk aus Ziegeln mit einer Dicke ≤ 240 mm ungeachtet der Rohdichte, bei Wanddicken > 240 mm ab einer Rohdichteklasse ≥ 1.0 ,
- Mauerwerk aus Kalksandstein mit einem Lochanteil ≤ 50 %, ausgenommen Steine mit Schlitzlochung, die gegeneinander von Lochebene zu Lochebene versetzte Löcher aufweisen.

Für Mauerwerk aus Lochsteinen mit davon abweichenden Eigenschaften kann der Nachweis der Schalldämmung nicht nach DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 geführt werden.

Anlage 5.1/1

Zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.
- 2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen, herausgegeben von DigitalService CD-PRINT, Isener Str. 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bau-ministerkonferenz.de oder www.dibt.de/Aktuelles abrufbar.

- 3 Zu Abschnitt 5.5:

Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) abweichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert $\psi_2 = 0,5$ zu multiplizieren.

- 4 Zu Abschnitt 9:

- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur Anwendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze $f_{y, max}$ (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Mindestkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.

- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fassung:

$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$

- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnitte „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

- 5 Zu Abschnitt 10:

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.

- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berechnung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtungen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“

- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

„- die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massivholzplatten (Brettsperrholzplatten) und deren Verbindungsmitteln muss durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“

- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:

„- die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeordneten Platten (siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 [6]) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht angesetzt;“

- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:

„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holzbauteilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

- 6 Zu Abschnitt 11:

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innensegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“

- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tabelle 16 ist zu streichen):

„(1) Der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist

nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“

„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit R_d aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“

„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert E_d der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter γ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert γ darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden.

Als Bemessungstragfähigkeit R_d sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

7 Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.

- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

- (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;

- (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 % seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert ersetzt wird durch

$$k_e = k + a_g \cdot \gamma_l \cdot \frac{S}{g} .“$$

Anlage 5.2/1

Zu DIN 68800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

Zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Anlage 6.2/1

Zur Asbest-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1

Zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

Anlage 7.1/1

Zu DIN 18065

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
- 2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begehrenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

Anlage 7.2/1

Zu DIN 18024-1

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 BbgBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.2/2

Zu DIN 18024-2

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 BbgBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.3/1

Zu DIN 18025-1

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden, und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage 7.3/2

Zu DIN 18025-2

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

C Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1 Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten
 - a) die Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung Februar 2007 - vom 5. November 2007 (ABl. S. 2563),
 - b) die Änderung der Technischen Baubestimmungen vom 18. Januar 2008 (ABl. S. 227) und
 - c) die Änderung der Technischen Baubestimmungen vom 14. April 2008 (ABl. S. 1289)

außer Kraft.

Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 23/2008
Vom 18. November 2008

1 Betroffener Personenkreis

Die Durchführung von Aufgaben der Landesvermessung (§ 5 Absatz 1 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes [VermLiegG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 [GVBl. 1998 I S. 2], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 74]) erfordert, dass die hiermit beauftragten Bediensteten der in § 1 Absatz 1 bis Absatz 3 VermLiegG genannten Stellen

- der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg,
- der Landkreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden,
- der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie diese selbst,
- der behördlichen Vermessungsstellen nach § 1 Absatz 3 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes

ihre Tätigkeit zeitweise ganz oder teilweise im Verkehrsraum öffentlicher Straßen ausüben müssen.

2 Befreiung von Verboten der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

2.1 Zur Durchführung der Vermessungsarbeiten erteile ich dem in der Nummer 1 aufgeführten Personenkreis gemäß § 46 Absatz 2 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Ausnahmegenehmigung:

- a) zum Befahren von und Parken auf Gehwegen (gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t),
- b) zum gebührenfreien Parken im Bereich von Parkuhren/Parkscheinautomaten,
- c) zum Parken im Zonenhaltverbot (Z.290 StVO) oder beim Z.314 beziehungsweise Z.315 StVO ohne Parkscheibe, soweit ein Zusatzzeichen die Benutzung einer Parkscheibe vorschreibt,
- d) zum Parken im eingeschränkten Haltverbot (Z.286 StVO) und Zonenhaltverbot (Z.290 StVO),
- e) zum Parken in gekennzeichneten Bewohnerparkbereichen (Z.286, Z.290 oder Z.314 StVO - mit Zusatzzeichen -),
- f) zum Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Z.325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen,

- g) zum Befahren von und Parken in Fußgängerbereichen (Z.242 StVO), wobei aber Gewichtsbeschränkungen durch vorhandene Zusatzzeichen bei den Z.242 StVO zu beachten sind,
- h) zum Befahren von Fahrradstraßen (Z.244 StVO) und
- i) zum Befahren von durch Z.250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art), Z.251 StVO (Verbot für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) und Z.260 StVO (Verbot für Krafträder sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge) gesperrter Straßen.

2.2 Auflagen

- a) Von der unter Nummer 2.1 erteilten Ausnahmegenehmigung darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage Gebrauch gemacht werden.
- b) Die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist nach Anlass und Zeitdauer auf das unumgänglich notwendigste Maß zu beschränken und nur zu dem angegebenen Zweck gestattet.
- c) Auf Gehwegen und in Fußgängerzonen darf nur Schrittempo gefahren werden und auf den Fußgängerverkehr, der immer Vorrang hat, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Abstellen des Fahrzeugs auf dem Gehweg muss für den Fußgänger eine Gehwegbreite von mindestens 1,5 m frei bleiben. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen muss beim Abstellen des Fahrzeugs jederzeit eine 3 m breite Durchfahrtsmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- d) Die Berechtigung zum Befahren von Fahrradstraßen (Z.244 StVO) sowie gesperrter Straßen (Z.250/Z.251/Z.260 StVO) ist nicht zulässig, wenn die Einsatzstelle auch über andere nichtgesperrte Straßen/Wege erreicht werden kann. Auf gesperrten Straßen darf nicht schneller als 30 km/h gefahren werden und auf den Fußgängerverkehr ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- e) Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Brandenburg können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf die Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung zurückzuführen sind, und hat das Land Brandenburg von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
- f) Weisungen von Überwachungskräften, die dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen, ist Folge zu leisten.
- g) Die nach der Nummer 2.3 ausgestellte Bescheinigung ist im jeweiligen Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

- h) Sofern das Fahrzeug verlassen wird, ist die kennzeichenbezogene Bescheinigung im Fahrzeuginnern nach außen hin lesbar anzubringen.

2.3 Bescheinigung der Straßenverkehrsbehörde

Von der in diesem Erlass verfügten Ausnahmegenehmigung darf nur während des Einsatzes bei Vermessungsarbeiten von den Fahrzeugen Gebrauch gemacht werden, die für die Durchführung der Vermessungsarbeiten unbedingt notwendig und mit den erforderlichen Messgerätschaften ausgerüstet sind und für die die für den Behörden-/Betriebssitz zuständige untere Straßenverkehrsbehörde eine kennzeichenbezogene Bescheinigung über die Berechtigung zur Wahrnehmung der in diesem Erlass getroffenen Allgemeinverfügung ausgestellt hat. Diese Bescheinigungen benennen das jeweilige Einsatzgebiet im Land Brandenburg, in dem von der Ausnahmegenehmigung Gebrauch gemacht werden darf, und sie werden für die Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt. Sie sind der Ausstellungsbehörde wieder zurückzugeben, wenn das betreffende Fahrzeug nicht mehr bei Vermessungsarbeiten eingesetzt wird.

3 Sicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen

3.1 Im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführte Vermessungsarbeiten wirken sich in der Regel auf den Straßenverkehr im Sinne des § 45 Absatz 6 StVO aus. Der unter Nummer 1 aufgeführte Personenkreis wird für die Durchführung von Vermessungsarbeiten gemäß § 46 Absatz 2 StVO von der Verpflichtung befreit, Anordnungen der zuständigen Behörden nach § 45 Absatz 6 StVO zur Absicherung und Kennzeichnung von Arbeitsstellen einzuholen, sofern die Vermessungsarbeiten von kürzerer Dauer sind, die jeweilige Arbeitsstelle von geringem Umfang ist und die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken. Die Sicherung und Kennzeichnung dieser Arbeitsstellen hat entsprechend den als Anlage beigefügten Regelplänen zu erfolgen. Mindestens drei Tage vor Arbeitsbeginn sind die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden schriftlich über Ort und Zeit der beabsichtigten Vermessungsarbeiten zu unterrichten. Diese entscheiden dann, ob und gegebenenfalls welche weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

3.2 Die Befreiung nach Nummer 3.1 gilt nicht für Fälle, in denen die Arbeitsstellen wegen umfangreicher oder längerfris-

tiger Verkehrsbehinderungen über den in den beigefügten Regelplänen festgelegten Rahmen hinaus gesichert werden müssen. In diesen Fällen sind die notwendigen Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörden nach § 45 Absatz 6 StVO einzuholen. Zu diesem Zweck sind diese rechtzeitig über Ort und Zeit der Vermessungsarbeiten unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes zur Kennzeichnung und Sicherung der Arbeitsstelle zu unterrichten. Für Vermessungsarbeiten auf Autobahnen (Z.330 StVO) und Kraftfahrstraßen (Z.331 StVO) sind in jedem Fall Anordnungen nach § 45 Absatz 6 StVO von den unteren Straßenverkehrsbehörden einzuholen.

3.3 Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden, müssen auffällige Warnkleidung (EN 471) tragen (§ 35 Absatz 6 StVO).

3.4 Hinsichtlich des Aufstellens von Verkehrszeichen/-einrichtungen - einschließlich Warneinrichtungen -, des Einsatzes von Warnposten, der Kennzeichnung von Sicherungsfahrzeugen und der Anforderungsmerkmale an die Warnkleidung wird auf den Teil A Nummer 2, 3, 6, 7 und 8 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995, vom 30. Januar 1995 (VkB. S. 221) mit Änderungen vom 18. Juli 1996 (VkB. S. 445) und vom 18. April 2000 (VkB. S. 247) verwiesen.

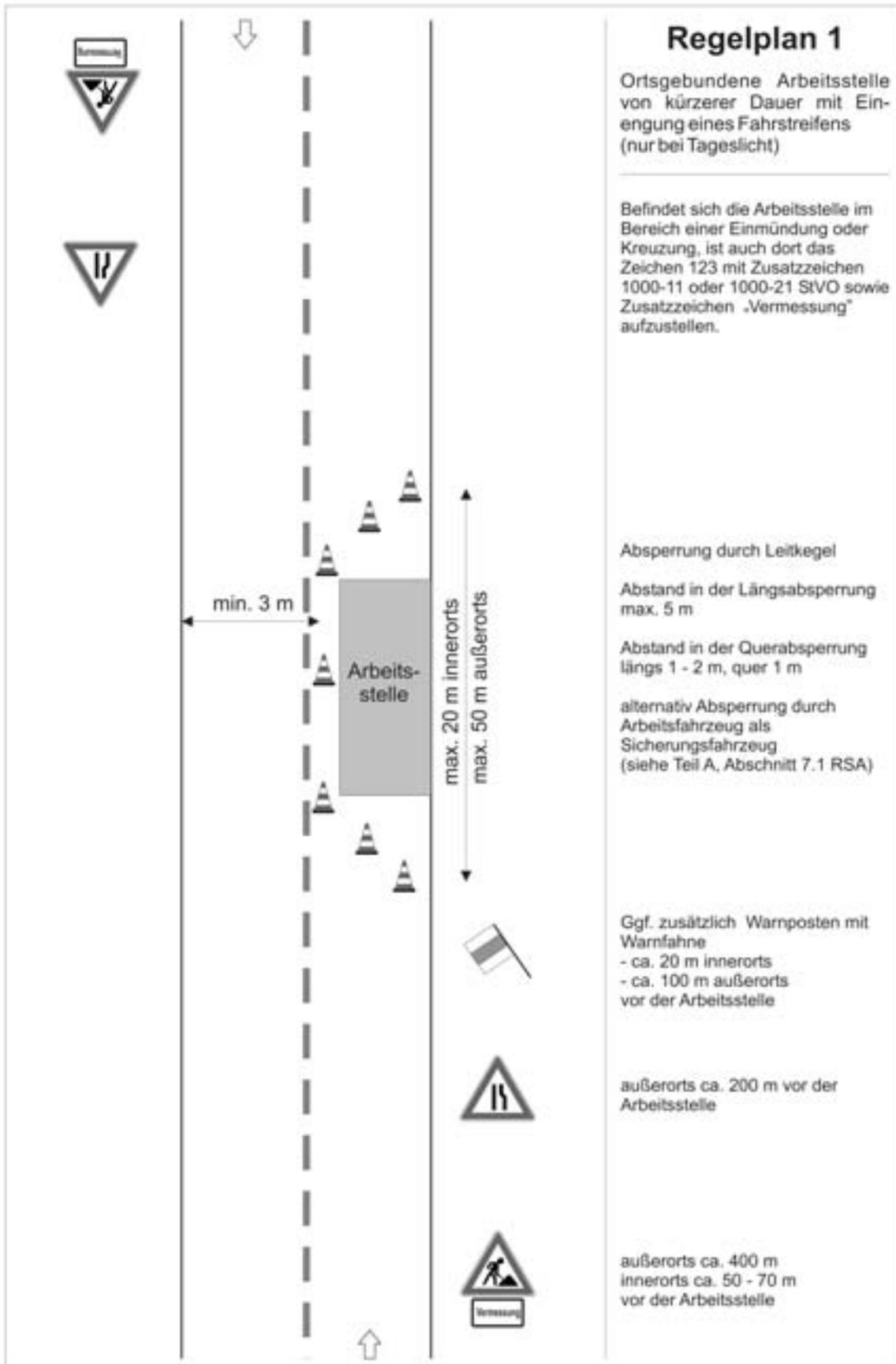
4 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 5. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass (III Nr. 73/1993) des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern (III/7-3812) über die Durchführung und Sicherung von Vermessungsarbeiten im Verkehrsraum öffentlicher Straßen vom 29. Juni 1993 (ABl. S. 1309) außer Kraft. Die nach der Nummer 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses vom 29. Juni 1993 erteilten Bescheinigungen verlieren zum 31. März 2009 ihre Gültigkeit.

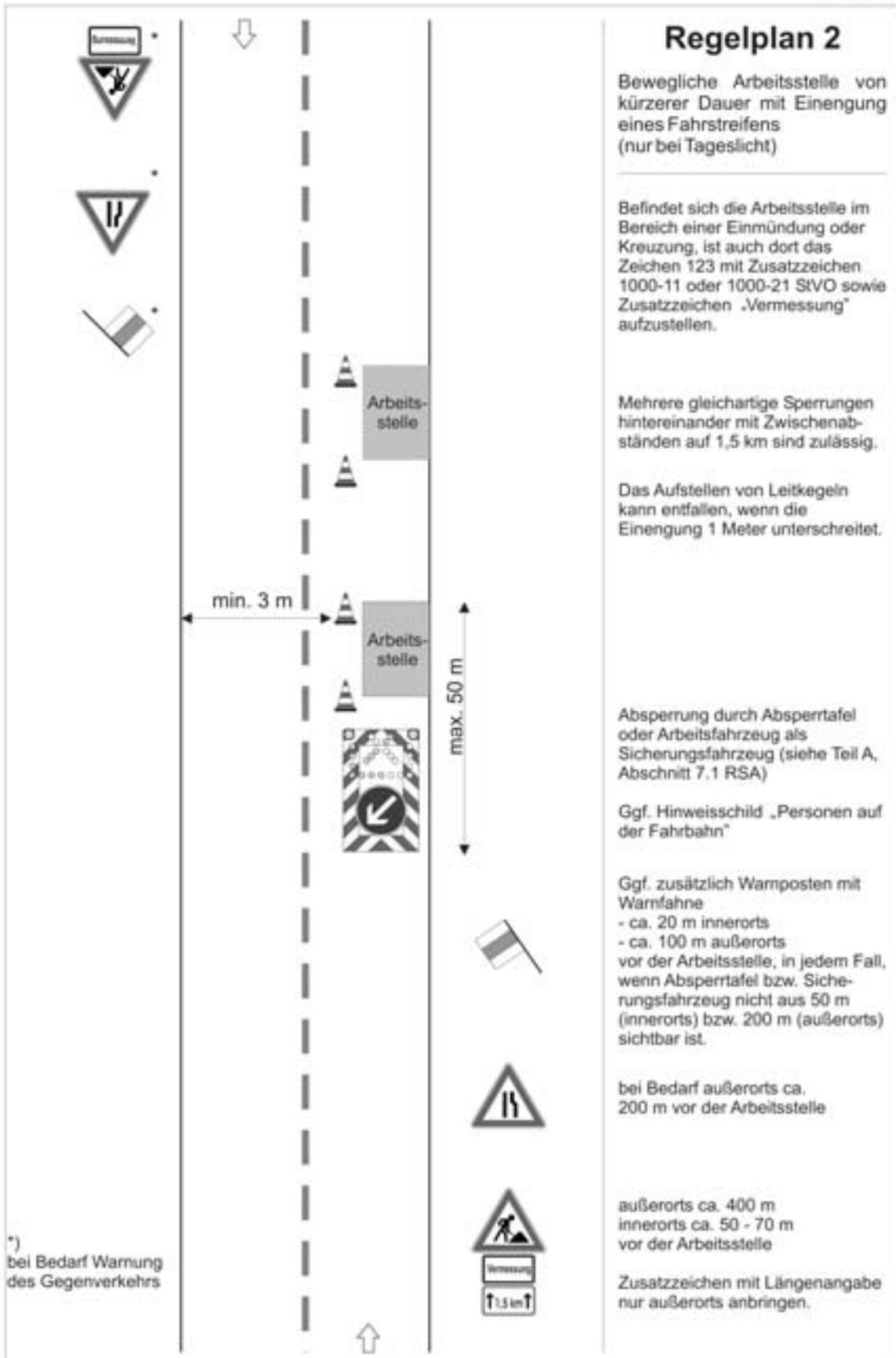
Im Auftrag

Mehlmann

Anlage



Anlage



Errichtung der DOGWORLD STIFTUNG

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. November 2008

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der DOGWORLD STIFTUNG mit Sitz in Großbeeren öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Tierschutzes.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 17. November 2008 erteilt.

Beleihung des Landesjagdverbandes Brandenburg e. V. mit der Organisation und Durchführung der Jägerprüfung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 24. November 2008

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz hat durch Verwaltungsakt vom 26. August 2008 dem Landesjagdverband Brandenburg e. V. gemäß § 24 Absatz 5 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 im Wege der Beleihung übertragen. Eine Verlängerung kann gewährt werden.

Anhörung der Öffentlichkeit zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß § 26 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union

[EU]) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 26 Absatz 4 BbgWG sind spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht, Entwürfe des Bewirtschaftungsplans zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiets-einheiten Elbe und Oder werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht beziehungsweise öffentlich ausgelegt:

- im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 442-289
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 866-7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- in den jeweils zu den Flussgebietseinheiten gehörenden unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Auf Antrag wird nach den Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auch der Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden. Der Antrag ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Referat 62, Lindenstraße 34 a, 14467 Potsdam, zu stellen.

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2009 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse bewirtschaftungsplan@mluv.brandenburg.de.

An denselben Stellen werden für vier Monate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung an der Strategischen Umweltprüfung auch die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die dazugehörigen Umweltberichte ausgelegt. Nähere Informationen sind einer Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Dezember 2008 zu entnehmen.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: info@fgg-elbe.de) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: sekretariat@ikse-mkol.org) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: sekretariat@mkoo.pl) abgegeben werden.

**Beteiligung der Öffentlichkeit
bei der Strategischen Umweltprüfung
zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme
für die Flussgebietseinheiten Oder und Elbe gemäß
§ 26 Absatz 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes
beziehungsweise § 4 Absatz 2
des Brandenburgischen Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 12. Dezember 2008

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungs-

rahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union [EU]) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Nach § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) unterliegen die Maßnahmenprogramme der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung, bei der ein Umweltbericht zu erstellen ist. Nach § 26 Absatz 7 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 14i des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Öffentlichkeit bei der Strategischen Umweltprüfung zu beteiligen. Hierfür werden die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und die beiden dazugehörigen Umweltberichte öffentlich ausgelegt, so dass sich die betroffene Öffentlichkeit dazu äußern kann.

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme für die beiden Flussgebietseinheiten und die dazugehörigen Umweltberichte werden ab 22. Dezember 2008 an folgenden Stellen veröffentlicht beziehungsweise öffentlich ausgelegt:

- im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
Haus 4, Zimmer 027
Tel.: 033201 442-289
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam
Zimmer 143 B
Tel.: 0331 866-7212
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise), zum Bereich der Flussgebietseinheit Oder gehören Teile der Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße, Uckermark sowie der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder und zu den beiden Umweltberichten kann sich die betroffene Öffentlichkeit bis zum 22. April 2009 äußern.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden bei

dem Landesumweltamt Brandenburg
Referat Ö4
Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Verbraucherschutz
Referat 62
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte

oder per E-Mail an die Adresse SUPMassnahmenprogramm@lua.brandenburg.de.

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. Dezember 2008

Die Firma ENERTRAG Windfeld Schönermark GmbH & Co. KG, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg, OT Dauerthal beabsichtigt, eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen und eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 19348 Perleberg

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 16. Dezember 2008

Die DT Biogas GmbH & Co. KG Perleberg II, Barßeler Straße 65, 26169 Friesoythe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung **Quitzw** (Landkreis Prignitz), **Flur 6, Flurstück 118 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.**

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 und Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 - 838 546 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4a, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für
Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 2. Dezember 2008

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), ist dem Antrag der

**Elbekies Baustoff-Industrie
Sand- und Kieswerke GmbH & Co. KG**
mit Sitz in Spreenhagen
eingetragen im Handelsregister beim
Amtsgericht Frankfurt (Oder) unter HRA 2212 FF,

auf vollständige Aufhebung der am 26. Juni 1990 mit Urkunden-Nr.: 021/90 wirksam übertragenen und mit Bescheid vom 18. März 1992 gemäß Einigungsvertragsgesetz bestätigten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiessanden

in dem 452.100 m² großen Feld **Bresinchen** (Feldesnummer: 21-296), gelegen im Landkreis Spree-Neiße, mit Datum vom 29. September 2008 stattgegeben worden.

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. Dezember 2008

Gemäß § 43 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete des Landtages Brandenburg Herr Stefan Sarrach auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 30. November 2008 verzichtet hat.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Matthias Loehr auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Stefan Sarrach übergeht.

Herr Matthias Loehr hat die Mitgliedschaft im 4. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 angenommen.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Koßdorf Blatt 134** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 113, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 453 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem ca. 1928 erbauten Wohnhaus mit Garagenteil und Anbau sowie Nebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 58.500,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 15 K 20/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 7452** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

79,7/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 24, Flurstück 518, Gebäude- und Freiflächen Marienstr. 25, Landwirtschaftsflächen, groß 2.037 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplanes sowie dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht am gemeinschaftlichen Eigentum (PKW-Stellplatz), beschränkt durch das Sondereigentum an den Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blättern 7453 - 7459 versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (im Erdgeschoss links; Wohnfläche ca. 74,50 m², vermietet) im in dem Jahre 1994 neu errichteten Mehrfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 75.500,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 152/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6793** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 423/1, Gebäude- und Freifläche, Gotenstraße 23, groß 760 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebenglass mit im Garten befindlichem Swimmingpool und künstlichem Gartenteich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.01.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 190.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 153/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Crinitz Blatt 215** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 362/1, Forsten und Holzungen, groß 2.163 m²,
Flur 1, Flurstück 362/2, Abbauland, groß 675 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Nutzung als Flächen der Forstwirtschaft (ungeordnete Holzungen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 1.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 61/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Herzberg Blatt 343** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 96/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen An der Schanze, groß 495 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 96/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen E.-Thälmann-Str. 73, groß 271 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 8, Flurstück 96/5, Gebäude- und Gebäudenebenflächen E.-Thälmann-Str. 73, groß 583 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke in der Schliebener Straße 73 sind bebaut mit einem gemischt genutzten Gebäude (Gewerbe und Wohnen im EG, Wohnen im OG) sowie Garagen und liegen im Sanierungsgebiet und Denkmalsbereich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.06.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 96/4	11.000,00 EUR
Flurstück 96/5	60.000,00 EUR
Flurstück 96/2	19.000,00 EUR
<u>Gesamt:</u>	95.000,00 EUR
eventuelles Zubehör	303,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 63/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3933** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 5, Flurstück 103/7, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Gerberstr. 29, groß 638 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngrundstück, bebaut mit einem in den 1990er Jahren teilweise sanierten und modernisierten Wohnhaus (zwei abgeschlossene Wohnungen, vermietet) sowie umfangreichen Nebengebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 12.02.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 144.900,00 EUR.

Im Termin am 04.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 20/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Lugau Blatt 168** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 46, Hauptstr. 63, groß 480 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngrundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus, Garagennebengebäude sowie Abstellschuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 19.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 184/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Ahlsdorf Blatt 366** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Thomas-Müntzer-Straße, groß 1.984 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 67/1, Straßenverkehrsflächen, groß 265 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 67/3, Ackerland, groß 5.886 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 499 ist mit einem freistehenden, 1 1/2-geschossigen und nicht unterkellerten Gebäude (bis ca. 1995 als Kindereinrichtung im Erdgeschoss und Wohnungseinheit im Obergeschoss genutzt) und einem Nebengebäude bebaut. Bei den Flurstücken 67/1 und 67/3 handelt es sich um Flächen der Landwirtschaft (Grünlandflächen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 499	30.000,00 EUR
Flurstück 67/1	80,00 EUR
Flurstück 67/3	1.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 63/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 24. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Plessa Blatt 450** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2,	Flur 1, Flurstück 362, groß 161 m ² ,
lfd. Nr. 3,	Flur 1, Flurstück 363, groß 114 m ² ,
lfd. Nr. 4,	Flur 1, Flurstück 365, groß 421 m ² ,
lfd. Nr. 5,	Flur 1, Flurstück 369, groß 37 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1901, zu Wohnzwecken ca. 2002 um- und ausgebaut, seit ca. 2006 leer stehend) mit Nebengebäude, belegen Ackerstraße 5. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 362	1.690,50 EUR
Flurstück 363	1.197,00 EUR
Flurstück 365	6.000,00 EUR
Flurstück 369	388,50 EUR
Gesamtausgebot § 63 Abs. 2 ZVG	9.300,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 64/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Massen Blatt 786** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1162, Gebäude- und Freifläche An der Eisenbahn nach Schipkau, groß 2.149 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem ehemals zu gewerblichen Zwecken genutzten Gebäude (Erd- und Kellergeschoss, Bj. ca. 1920, 2001 Gebäudeerweiterung, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 2001; NF: ca. 215 m², davon ca. 173 m² im EG und KG als Gewerbeeinheit sowie ca. 42 m² als Gewerbeeinheit im KG).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.05.2006

Die Verkehrswert wurden gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1162	120.000,00 EUR
Zubehör:	600,00 EUR.

Im Termin am 02.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil

das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 114/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeckerin Blatt 60** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 24, Gebäude- und Freiflächen Dorfstr. 5 Ackerland, Gartenland, groß 3.146 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (WF ca. 132,60 m²) und Nebengebäuden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 53/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 486** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 716, Gebäude- und Freifläche Einzelhaus, Fischergasse 2, groß 283 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus mit Anbau; Bj. ca. 1900; WF ca. 92 m²) mit Nebengebäude (Bj. ca. 1920); 1997 teilweise modernisiert, gelegen im Teil des Denkmalsbereiches von Mühlberg, ortsfestes Bodendenkmal „Altstadt Mühlberg“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 12.550,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 180/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Göllnitz Blatt 342** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 4, Flurstück 29/2, Gebäude- und Freifläche Saadower Str., groß 949 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Gewerbegrundstück Saadower Straße 1a befinden sich ein um 1910 erbautes Gewerbegebäude (ehem. Mosterei) mit Anbau sowie eine Überdachung. Das Gewerbegebäude, derzeit ungenutzt, wurde 1991/92 umgebaut und modernisiert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.12.2004.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 106.000,00 EUR.

Im Termin am 30.05.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes des nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechts die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 145/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6949** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 2, Flurstück 126, Landwirtschaftsfläche Waldfläche An der Eisenbahn Finsterwalde-Luckau, groß 10.486 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das in verkehrsgünstiger Lage in der Sonnwalder Straße 148 gelegene Grundstück ist bebaut mit einem Autohaus (Baujahr 1994), es verfügt über einen Ausstellungs- und einen Werkstatteil. Es steht eine Nettofläche von ca. 1.470 m² zur Verfügung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.02.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 487.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 19/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schilda Blatt 386** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 281/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Drasdoer Str. 71, groß 275 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 282/1, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Drasdoer Str. 71, groß 252 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke sind bebaut mit einem Wohnhaus, einem Anbau, einem Carport und einem Holzschuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.08.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 281/1 38.500,00 EUR

Flurstück 282/1 500,00 EUR.

Im Termin am 18.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 146/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 626** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 78, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Zimmerstraße 4, groß 717 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ehemals gemischt genutztes Grundstück mit einem Reihenwohnhaus (Bj. vor 1900; modernisiert; WF ca. 150 m²) und verschiedenen Nebengebäuden (Scheune, Werkstatt- und Garagengebäude, Garage, Lagergebäude)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.06.2004.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 62.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr: 15 K 57/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3215** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 207/2, Landwirtschaftsfläche, groß 189 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, groß 280 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Am Rosenende 2, groß 380 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Flurstücke 207/2 und 483 bilden das Wohngrundstück, bebaut mit einem Wohnhaus, Zwischenbau mit überdachtem Innenhof, Hinterhaus, Wintergarten, Abstellschuppen und überdachtem Schwimmbecken sowie Carport. Flurstück 42 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.03.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 207/2 2.000,00 EUR

Flurstück 42 56,00 EUR

Flurstück 483 103.100,00 EUR

Geschäfts-Nr: 15 K 37/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1500** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 377, Gebäude- und Freifläche, Waldhufenstr. 81, groß 1.167 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1927, Modernisierung ca. 1995/96, WF ca. 114 m²), einem ehemaligen Waschhaus (genutzt als Partyraum mit Sommerküche), Carport und Werkstatt/Garagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.07.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 90.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 91/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Plessa Blatt 1587** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Gartenstr. 37, groß 1.284 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus (4 WE - 2 davon vermietet; Bj. ca. 1910) mit Anbau sowie einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.07.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 21.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 94/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 733** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1, Flurstück 905, Gebäude- und Freifläche Markt 14, groß 772 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das als Wohngrundstück genutzte Objekt ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus als denkmalgeschütztes Fachwerkgebäude (Erdgeschoss vermietet), Anbau, Nebengebäude und Hofscheune bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 180.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 67/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4031** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 249, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Großenhainer Straße 12, groß 2.480 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Hier handelt es sich um ein mit einem Wohnhaus mit Eingangsveranda und Wirtschaftstraktanbauten sowie Scheunen- und Stallgebäude mit Unterstellgebäudeanbau bebautes Grundstück in der Großenhainer Straße 12. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.01.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 63.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 198/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. März 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 7064** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 256, Gebäude- und Freifläche Rosa-Luxemburg-Str. 40, groß 32 m²,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 703, Gebäude- und Freifläche Westfalenstraße, groß 220 m²,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 704, Gebäude- und Freifläche Rosa-Luxemburg-Str. 40, groß 726 m²,

lfd. Nr. 5, Flur 19, Flurstück 705, Gebäude- und Freifläche Rosa-Luxemburg-Str., groß 7 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um ein leer stehendes Wohn- und Geschäftshaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 704 100.982,70 EUR

Flurstück 703 30.592,10 EUR

Flurstück 705 972,70 EUR

Flurstück 256 4.452,50 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 37/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 12. März 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6946** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 176, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Grünanlage Geschwister-Scholl-Str. 2, groß 3.171 m²,
- lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Str. 2, groß 3.337 m²,
- lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, groß 16 m²,
- lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, groß 236 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstücksareal ist bebaut mit einem Villengebäude mit Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.05.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 176	75.000,00 EUR
Flurstück 178	210.000,00 EUR
Flurstück 177	300,00 EUR
Flurstück 183	8.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 55/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gorden Blatt 507** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 675/2, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Senftenberger Str., gr. 2.500 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweifamilienhausgrundstück in der Senftenberger Str. 28 (Bj. ca. 1956, 1984; WF ca. 170 m²) mit sanierten Wohn- und Garagengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.12.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

Im Termin am 20.02.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 118/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 978** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 3, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, groß 1.924 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das in der Hauptstraße 14 belegene Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 73.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 75/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. März 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Kölsa Blatt 572** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 289, Gebäude- und Freifläche Schulweg 1 a, groß 293 m²,
- lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 272/2, Gebäude- und Freifläche Schulweg 1 a, groß 197 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Beide Flurstücke sind mit einem Gebäude bebaut, welches im Erdgeschoss als Gaststätte und im Dachgeschoss als Wohnung genutzt wird.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf 70.000,00 EUR nebst Wert des eventuellen Zubehörs von 15.335,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 78/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. März 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4414** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 567, Gebäude- und Freifläche Herzberger Str. 27 a, groß 1.247 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2003 mit ca. 114 m² Wohnfläche) mit angebaute Doppelgarage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 17.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 79/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. März 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burg-

platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20113** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Zinsdorf, Flur 4, Flurstück 365, Gebäude- und Freifläche Erholungsfläche Breite Str. 19, groß 1.198 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Grundstück befindet sich ein zweigeschossiges Wohnhaus sowie Neben- und Garagegebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.10.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a ZVG festgesetzt auf 55.000,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 147/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Löhsten Blatt 127** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 1/7, Dorfstr. 17 A, groß 550 m²,
- lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 47/5, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Dorfstraße, groß 213 m²,
- lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 47/6, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Dorfstraße, groß 132 m²,
- lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 47/7, Gebäude- und Freifläche Industrie und Gewerbe, Dorfstraße, groß 790 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Flächen sind bebaut mit einem Wohnhaus mit Windfang und Anbau sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.04.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf

Flurstück 1/7	31.670,00 EUR
Flurstück 47/5	3.520,00 EUR
Flurstück 47/6	18.400,00 EUR
Flurstück 47/7	5.260,00 EUR
Gesamtausgebot	59.000,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 18/05

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 16. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8962** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 13, Flurstück 59, Fruchtstr. 34, 234 m²

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das im Sanierungsgebiet gelegene Grundstück mit einem Mehrfamilienhaus [Bj. 1891, Modernisierungsmaßnahmen 1996/1997, zweigeschossig, teilunterkellert, 3 WE, seit 2004 leer stehend] und baulichen Anlagen bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Im Termin am 19.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 165/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. März 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Klein Gaglow Blatt 350** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein Gaglow, Flur 1, Flurstück 725, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Str. 65, 950 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem historischen Gasthof mit Saal und einem neu errichteten Hotelanbau bebaut. Das Wohn- und Geschäftsgebäude mit Gaststätte (Bj. um 1900, Sanierung 1985 und 1992) wurde im Dachgeschoss als Wohnung mit drei Wohnräumen, zwei Abstellräumen und einem Badezimmer ausgebaut.

Der Saal ist unterkellert und wurde um 1930 errichtet, Sanierung in 1985 und 1992.

Das unterkellerte Hotelgebäude umfasst 15 Gästezimmer (Bj. ca. 1992).

Auf dem Hof des Grundstücks steht ferner ein älteres, für Lagerzwecke genutztes, unsaniertes, eingeschossiges Nebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

285.000,00 EUR für das Grundstück

13.500,00 EUR für die mit beschlagnahmten Sachen/Gegenstände.

Im Termin am 25.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 198/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Klein Gaglow Blatt 350** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein Gaglow, Flur 1, Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Drebkauer Straße 65, 4 m²,

Flurstück 125, 173 m²,

Flurstück 126, 57 m²,

Flurstück 127, 21 m²,

Flurstück 133, 3 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 123 mit einem Teil eines Saalgebäudes bebaut. Bei dem Flurstück 125 handelt es sich um eine Verkehrsfläche. Die Flurstücke 126 und 127 sind mit einem ehemaligen Feuerwehrgebäude fremd bebaut. Das Flurstück 133 ist unbebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 189/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Wolfshain Blatt 223** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfshain, Flur 1, Flurstück 403, Schulstraße 3, Größe: 5.380 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1930, Sanierung ca. 1985, teils nach 1990, teilweise unterkellert, teils ausgebautes Dachgeschoss sowie mit einem Nebengebäude bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 182/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von

Forst Blatt 7579 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 41, Flurstück 297, Eichenweg 3, Größe: 923 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gartengrundstück, bebaut mit: Garage [Bj. ca. 1965/1975], Wochenendhaus [Bj. ca. 1980, 1995 u. a.; typischer TGL-Bau, Holzrahmentafelbauweise], Pool [Bj. ca. 2000, massiv, Größe: ca. 5 x 10 x 1,5 m] und Außenanlagen.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 80/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 20. März 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2269** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 156, Weinbergstraße 26, 815 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 179, 24 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 mit einem unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (4 WE mit Wohnflächen von 32 bis 75 m²; insgesamt ca. 245 m²) mit Gewerbeteil, derzeit Bäckerei mit 183 m² (Bj. 1912, Teilmodernisierung 1985) sowie mit Nebengebäuden: Backhaus (Bj. 1912), Garage mit seitlicher Überdachung (Bj. 1967, Teilmodernisierung 1985), Schuppen (Bj. 1967) bebaut.

Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist Vorgarten-/Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1

170,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 188/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 20. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Ströbitz Blatt 4875** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 205, Größe: 2.701 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das in Cottbus, Burger Chaussee 4 im Außenbereich gelegene Grundstück mit einem Zweifamilienhaus [2-geschossig, unterkellert, Dachboden teilausgebaut; Bj. um 1933; Komplettsanierung und Modernisierung um 1999/2000; massiv] mit Nebengebäude [Garage, Bj. um 1970] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 169.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 60/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 6. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 1195** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Storkow, Flur 24, Flurstück 53, Größe: 1.264 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.800,00 EUR.

Postanschrift: Karl-Marx-Str. 45, 15859 Storkow.

Bebauung: unterkellertes, zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Schuppen.

Im Termin am 14.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 254/05

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 6. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Spreenhagen Blatt 1052** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 406 und 408, Größe: 1.130 und 348 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR (je Anteil: 51.000,00 EUR).

Postanschrift: Alt Hartmannsdorfer Straße 12 a, 15528 Spreenhagen.

Bebauung: Einfamilien-Wohnhaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 184/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1425** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 434/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Chausseestr. 6 A, Größe: 2.944 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 535.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienhausgrundstück mit 12 Wohneinheiten. Postanschrift: Chausseestr. 6, 6 a, 15898 Neuzelle.

Im Termin am 20.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 156/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Alt Golm Blatt 7** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alt Golm, Flur 1, Flurstück 150, Dorfstr. 12, Größe: 6.434 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 88.500,00 EUR.

Nutzung: ehemalige Gaststätte mit Wohnung, Saalanbau, Nebengebäude (nutzungsfrei).

Postanschrift: Dorfstr. 12, 15848 Rietz-Neuendorf/OT Alt Golm. Geschäftszeichen: 3 K 126/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11179** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 142, Flurstück 513, Gebäude- und Freifläche, Bettina-von-Arnim-Str., Größe: 214 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte).
Postanschrift: Bettina-von-Arnim-Str. 10, 15517 Fürstenwalde.
Geschäftszeichen: 3 K 366/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 11. Februar 2009, 9:30 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 534** auf den Namen des Lothar Hallay eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 542, Größe: 728 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.400,00 EUR.

Lage: Das Bewertungsobjekt befindet sich ca. 6,2 km südwestlich des Ortskerns in einem Waldgebiet zwischen der Silberberger Chaussee und dem Ufer des Scharmützelsees.

Bebauung: - keine - ; lt. Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Grundstück als allgemeine Wohnbaufläche ausgewiesen.

Geschäfts-Nr.: 3 K 252/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 11. Februar 2009, 13:30 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Wellnitz Blatt 637** auf den Namen

a) Hans-Georg Welida
b) Petra Welida geb. Kunkel
- zu je 1/2 Anteil -
eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 9/2, Größe: 929 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.

Postanschrift: Lindenstr. 31, 15898 Neißemünde OT Wellmitz.
Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Nebengebäude und Carport.
Geschäfts-Nr.: 3 K 162/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Freitag, 13. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9838** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück
Flur 106, Flurstück 183, Größe: 3.492 qm
Flur 152, Flurstück 206, Größe: 1.121 qm
Flur 106, Flurstück 235, Größe: 228 qm
(Blatt 9837, Bestandsverzeichnis Nr. 4, eingetragen in Abteilung II Nr. 1 auf 60 Jahre ab dem Tage der Eintragung, dem 26.06.1996)
Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.

Bei dem Erbbaurecht, Darjesstraße 5, handelt es sich um ein Betriebsgebäude.

Beschlagnahme: 28.06.2006.
Geschäfts-Nr.: 3 K 165/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Freitag, 13. Februar 2009, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13818** auf den Namen des/der

a) Maik Fröhlich
b) Peggy Fröhlich geborene Kunkel
eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 133, Flurstück 1008, Größe: 570 qm
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 233.000,00 EUR (je Anteil: 116.500,00 EUR).

Postanschrift: Am Waldrand 38, 15236 Frankfurt (Oder).
Bebauung: unterkellertes Einfamilienhaus.

Im Termin am 17.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 3 K 265/2006

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 17. Februar 2009, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Beeskow Blatt 3243** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Beeskow, Flur 20, Flurstück 448, Gebäude- und Freifläche, Größe: 328 m²,
 lfd. Nr. 3, Gemarkung Beeskow, Flur 20, Flurstück 449, Gebäude- und Freifläche, Größe: 413 m²,
 lfd. Nr. 8, Gemarkung Beeskow, Flur 20, Flurstück 454, Gebäude- und Freifläche, Größe: 321 m²
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2: 13.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 17.000,00 EUR

lfd. Nr. 8: 13.000,00 EUR.

Nutzung: Wohnbau land.

Postanschrift: Schiffbauer Str., 15848 Beeskow.

Geschäftszeichen: 3 K 247/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6581** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 142, Flurstück 237, Gartenland, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lessingstr. 2, Größe: 662 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Jutta Tygör

b) Petra Erdmann

(zu je 1/2 Anteil).

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 200.000,00 EUR (insgesamt).

Nutzung: modernisiertes Altbau-Mietwohnhaus.

Geschäftszeichen: 3 K 27/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 17. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die eingetragenen Grundstücke

1) Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3148**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 358, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 2.617 m²,

lfd. Nr. 46, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 448, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 7.885 m²

2) Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 5390**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 6, Flurstück 445,

Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 3.759 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2006 (Blatt 3148) und am 11.12.2004 (Blatt 5390) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flur 6, Flurstück 358: 98.500,00 EUR

b) Flur 6, Flurstück 448: 7.900,00 EUR

c) Flur 6, Flurstück 445: 128.000,00 EUR

d) Gesamtausgebot Flur 6, Flurstücke 358 und 445: 267.500,00 EUR.

Nutzung: unbebaut und brachliegend, teilweise Bauland, teilweise Grünland.

Postanschrift: ohne.

Geschäftszeichen: 3 K 247/04

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 5829** auf den Namen des/der

a) Frank Schulze

b) Grit Schulze geb. Langer

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 150, Flurstück 119, Größe: 585 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 144.000,00 EUR.

Im Termin am 19.11.2008 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Dr.-Sammelweis-Str. 36, 15517 Fürstenwalde.

Bebauung: Einfamilienhaus mit angebautem Wintergarten und Garage mit vorgelagertem Carport sowie Stallgebäude.

Geschäfts-Nr.: 3 K 332/2007

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Tempeberg Blatt 181** auf den Namen des Hans Scheer eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 14/4, Größe: 2.030 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 54.300,00 EUR.

Anschrift: Schulstr. 4, 15518 Steinhöfel OT Tempelberg.
 Bebauung: Einfamilienhaus mit anschließendem Nebengebäude mit durch Unterstand verbundener Garage.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 151/2007

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 410** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Steinhöfel, Flur 2, Flurstück 398, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Demnitzer Str. 6, Größe: 812 m²,
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Steinhöfel, Flur 2, Flurstück 399, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Grünland und Gartenland, Demnitzer Str. 6, Größe: 5.710 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
 lfd. Nr. 3 auf 203,00 EUR
 lfd. Nr. 4 auf 91.440,00 EUR.

Postanschrift: lfd. Nr. 4: Demnitzer Str. 6, 15518 Steinhöfel.
 Bebauung: - lfd. Nr. 3: unbebaut (Grünland)
 - lfd. Nr. 4: Dreifamilienhaus, Stall und Scheune (ehemaliger Hof).

Geschäfts-Nr.: 3 K 188/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, der im Grundbuch von **Groß Lindow Blatt 1543** eingetragene 1/2 Grundstücksanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Lindow, Flur 8, Flurstück 410, Größe: 11 m² und Flurstück 411, Größe: 2.629 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 43.000,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstr. Weißenspring 3, 15295 Groß Lindow OT Weißenspring.
 Bebauung: ehem. Brennerei und Wohnhaus, ehem. Feuerwehr, Keller, ehem. Bushaltestelle - Wartehaus, ehem. Verkaufsstelle.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 298/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 2. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Selchow**

Blatt 251 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Selchow, Flur 1, Flurstück 69, Größe: 1.199 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

1. Gertrud Porges
2. Maria Döschner
3. Adelheid Biedler
4. Horst Drechsler
5. Werner Drechsler
6. Adeltraut Krienke
7. Günter Drechsler
8. Hans-Jürgen Drechsler
9. Marcel Drechsler
10. Sven Drechsler
11. Cornelia Bröcker
12. Gundula Förster
13. Birgit Knopf
14. Burkhard Drechsler
15. Roswitha Ahlgrimm
16. Peter Drechsler
17. Marlies Veen
18. Manuela Drechsler
19. Grit Drechsler
20. Bernd Drechsler
21. Waltraud Drechsler
22. Gabriele Drechsler
23. Doreen Drechsler
24. Rene Drechsler
25. Land Berlin, v. d. d. Senatsverwaltung für Finanzen - in Erbengemeinschaft -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: 13.600,00 EUR.

Postanschrift: 15859 Storkow OT Selchow, Dorfstraße.
 Bebauung: eingeschossiges Stallgebäude mit Satteldach (Dachkonstruktion teilweise stark geschädigt), bestehend aus einem großen Stallraum und einem Nebenraum mit Werkstatt und Tanklager.

Im Versteigerungstermin am 29.10.2008 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
 Geschäfts-Nr.: 3 K 93/2006

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13. Februar 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, das im Luckau liegende, im Grundbuch von **Luckau Blatt 3549** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 2706, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 14, groß 803 m² versteigert werden.

Bebauung:

Wohn- und Geschäftshaus nebst Seitenflügel und Hofgebäude in traditioneller Bauweise im Zentrum von Luckau, Wohnfläche ca. 354 qm, Verkaufsfläche ca. 225 qm, Baujahr um 1900.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Im Internet unter www.zvg.com

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 78.900,00 EUR.

AZ: 52 K 9/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 13. Februar 2009, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal I, die in Luckau liegenden, im Grundbuch von **Luckau Blatt 2620** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 17

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 1574/2, Gebäude- und Freifläche, groß 292 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 18

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 1574/4, Gartenland, groß 371 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 19

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 1575/1, Gebäude- und Freifläche, groß 862 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 20

Gemarkung Luckau, Flur 12, Flurstück 3380, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 42, groß 1.521 qm versteigert werden.

Bebauung:

bebautes Eckgrundstück, Lindenstraße 42,

bebaut mit nach 1990 nicht sanierten Gebäuden - Gaststätte/Gewerbe/Wohnen.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 22.12.2004 eingetragen worden.

Im Internet unter www.zvg.com

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Bestandsverzeichnis Nr. 17 12.560,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 18 4.950,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 19 24.510,00 EUR

Bestandsverzeichnis Nr. 20 89.930,00 EUR.

AZ: 52 K 100/04

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 30. Januar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Erbbaugrundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3566** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Ludwigsfelde Blatt 4768 unter lfd. Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück

Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 256, Jüterboger Str. 26, Größe 134 m²

in Abt. II Nr. 13 bis zum 31.12.2006.

Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohnrechten, sowie zur Veräußerung des Erbbaurechts.

Ausnahmen: Belastung und Veräußerung seitens der Wohnungsbau Brandenburg an der Havel GmbH, Brandenburg.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist eingetragen die HWM Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Bochum.

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/18 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 254, Verkehrsfläche Weg, Jüterboger Str., groß 297 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 105.050,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.01.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Jüterboger Str. 26. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Reihemittelhaus, Bj. ca. 1997 - 1998.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 128/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräbendorf Blatt 635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräbendorf, Flur 3, Flurstück 244/4, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.055 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 27.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.11.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee OT Gräbendorf, in der Dubrower Straße. Es ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 457/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 921** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 264/5, Größe 78 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 264/4,

Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Potsdamer Straße 14, Größe 422 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 274/3, Größe 52 m²

und das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 1000** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 1, Flurstück 274/4, Größe 424 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 120.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Woltersdorf, Potsdamer Str. 30 Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit einem Vollgeschoss, voll unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Eingangsvorbau, Anbau mit Terrasse auf Garage, Bauj. 1989, eigen genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 296/05

Zwangsversteigerung/4. Termin/Keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bochow Blatt 312** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bochow, Flur 3, Flurstück 86, Dorfstraße 22, 7.420 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.08.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück Dorfstraße 22 in 14913 Niedergörsdorf OT Bochow und ist mit einem Mehrfamilienhaus (zweigeschossig, unterkellert, Bj. 1900 bis 1920) mit 5 Wohnungen sowie Nebenglass bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 23.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 465/03

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Mückendorf Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Mückendorf, Flur 4, Flurstück 288, An der F 96 Nr. 4, groß 2.747 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mückendorf, Flur 4, Flurstück 288, groß 2.747 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 110.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.02.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth/Mark OT Mückendorf, An der B 96 Nr. 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1930 - 45, Um-/Anbau ca. 1987 - 88, 1 Wohnung im EG und Einliegerwohnung im OG, leer stehend.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

AZ: 17 K 427/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1099** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Käthe-Kollwitz-Str. 45, Größe 424 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.05.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Käthe-Kollwitz-Straße 45; 14943 Luckenwalde.

Es ist bebaut mit einem ca. 1850 errichteten Wohngebäude und einer Garage.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404 eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 59/2002

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 4. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, der im Grundbuch von **Mahlow Blatt 5187** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 88/100.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Mahlow; Flur 13, Flurstück 113;
Herderstr.; Gebäude- und Freifläche
Flur 13; Flurstück 115; Schillerstraße, Gebäude- und Freifläche
Flur 13; Flurstück 118; Fuchsberg; Gebäude- und Freifläche
Flur 13; Flurstück 120; Schillerstraße; Gebäude- und Freifläche
groß 82.230 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im 2. Obergeschoss
belegenen Wohnung mit Balkon Nr. 18 Haus D, nebst Fahrrad-
und Abstellraum D18 bei Haus D
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 48.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
29.05.2006 eingetragen worden.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine 2-Zimmer-Eigentums-
wohnung mit Balkon in einem 3-geschossigen Mehrfamilien-
haus und Pkw-Stellplatz, in 15831 Mahlow; Goethestraße 20.
Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Lucken-
walde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten
in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert wer-
den.

AZ: 17 K 589/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 5. März 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Lu-
ckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von
Ludwigsfelde Blatt 2667 eingetragenen Grundstücke, Bezeich-
nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde; Flur 6; Flurstück 4/5;
Zossener Straße; Gebäude- und Freifläche; groß
1.527 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde; Flur 4; Flurstück 81/8;
Zossener Straße; Gebäude- und Freifläche; groß
1.891 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde; Flur 5; Flurstück 1/8;
Zossener Straße; Gebäude- und Freifläche; groß
1.594 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 770.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
03.02.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind in 14974 Ludwigsfelde, Nuthedamm 4
gelegen. Sie sind überbaut mit einem zweigeschossigen, nicht
unterkellerten Ausstellungs- und Lagergebäude mit Büroein-
bauten im teilweise vermieteten Zustand. (Ludwigsfelder Flie-
sen- und Klinkerfachmarkt.)

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Lucken-
walde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in
der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert wer-
den.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrs-
wertes erfolgen.

AZ: 17 K 370/2004

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebenge-
bäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im
Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8559** eingetragene Grund-
stück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 310,
Rudolf-Breitscheid-Str. 155, Gebäude- und Freiflä-
che, Gewerbe und Industrie, 461 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 195.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
15.05.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14943 Lucken-
walde, Rudolph-Breitscheid-Str. 155. Es ist bebaut mit einem
Wohn- und Geschäftsgebäude mit zwei Gebäudeteilen (dreige-
schossiges massives Vorderhaus mit 5 Wohnungen und einer Ge-
werbeeinheit im Erdgeschoss als Ladenfläche sowie ein einge-
schossiger hofseitiger Anbau).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Lucken-
walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprech-
zeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrs-
wertes erfolgen.

AZ: 17 K 105/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 6. März 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebenge-
bäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im
Grundbuch von **Blankensee Blatt 481** eingetragene Grund-
stück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankensee, Flur 4, Flurstück 191, Ge-
bäude- und Freifläche, ungenutzt, Weidenweg 8,
groß 939 m²

versteigert werden.

Im Termin am 09.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden,
weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapital-
wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen blei-
benden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht er-
reicht hat.

Der Verkehrswert ist auf 264.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
21.05.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14959 Trebbin.
Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, Wohnfläche insg.
ca. 175 m² (Bj. ca. 1997 - 1998).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Lucken-
walde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprech-
zeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 115/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 6. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Senzig Blatt 1663** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 822, Gebäude- und Freifläche, Größe 174 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 1099, Gebäude- und Freifläche, an der Chaussee 157, Größe 32 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Senzig, Flur 3, Flurstück 1100, Gebäude- und Freifläche, an der Chaussee 157, Größe 836 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 216.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.12.2006 und am 17.01.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Senzig, An der Chaussee 157. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und zwei Fertigteilgaragen. Das Flurstück 822 ist unbebaut und wird als Gartenfläche genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 447/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 48** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 201, Trebbiner Straße 5, Größe 323 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 204, Trebbiner Straße, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, groß 454 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.09.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Trebbiner Chaussee 12. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus (Bauj. ca. 1920, später erweitert) und Nebengebäuden (2 Garagen und ein zur Whg. ausgebauter Gebäudeteil).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 196/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. März 2008, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebenge-

bäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Siethen Blatt 506** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen; Flur 8; Flurstück 595; Grüner Winkel; Gebäude- und Freifläche, ungenutzt; groß 524 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 250.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.05.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen; Grüner Winkel 17. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus mit zwei Wohnungen (insgesamt ca. 135 m² Wohnfläche).

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404 vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 120/07

Wiederversteigerung

Im Wege der Wiederversteigerung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Saalow Blatt 639** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Saalow, Flur 3, Flurstück 120, Hechtseestr. 31, groß 1.312 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 21.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.04.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Saalow, Hechtstraße 31. Es ist bebaut mit einem Wochenendhaus, Schuppen und Behelfsgarage. Alle Gebäude sind technisch verschlissen und wirtschaftlich überaltert. Eine komplette Freilegung ist erforderlich.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 334/06

Zwangsversteigerung/5. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Nonnendorf Blatt 188** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nonnendorf, Flur 1, Flurstück 303, An der B 101, Gebäude- und Freifläche, groß 32.557 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 420.000,00 EUR (mit Zubehör) festgesetzt worden.

Im Termin am 09.12.2003 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der bestehen bleibenden Rechte nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 30.05.2001 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten ein mit mehreren Gebäuden bebautes Gewerbegrundstück - genutzt als Kfz-Service-Werkstatt, gelegen in 14913 Nonnendorf, Hauptstr. 12. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.
AZ: 9 K 124/01

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zernsdorf Blatt 912** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Zernsdorf, Flur 4, Flurstück 518, groß 1.172 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 40.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.12.2004 eingetragen worden.
Das Grundstück befindet sich in 15758 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf. Es ist bebaut mit einem Gartenhaus und Schuppen. Beide Gebäude sind nicht mehr nutzbar und verwahrlost. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 254/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Märkisch Buchholz Blatt 1115** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 98/18, Größe 636 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 98/19, Größe 578 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Märkisch Buchholz, Flur 7, Flurstück 178, Gebäude- und Freifläche, Alte Briesener Str., Größe 1.174 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist für das Grundstück der lfd. Nr. 1 auf

8.500,00 EUR, für das Grundstück der lfd. Nr. 2 auf 7.500,00 EUR und für das Grundstück der lfd. Nr. 3 auf 88.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.09.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15748 Märkisch Buchholz, Alte Briesener Straße 11. Lt. Gutachten ist das Grundstück mit lfd. Nr. 3 bebaut mit einem (Wohn-)Gebäude, Bj. 1998, Werkstattgebäude und Nebengebäuden, Bj. ca. 1987/77. Die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 sind unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 397/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 508** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen; Flur 7; Flurstück 43; groß 2.557 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 73.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.12.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Zeesen, Goethestraße 60. Es ist bebaut mit einem desolaten kleinen Holzhaus.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 409/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das in **Zellendorf Blatt 88** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Zellendorf; Flur 2; Flurstück 30; Dorfstraße 50; groß 598 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 79.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Zellendorf; Dorfstraße 50. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Lucken-

walde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 540/2005

**Zwangsversteigerung/5. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 4. Etage im Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 532** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 4, Flurstück 205, Dorfstraße 68 a, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, groß 664 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG entsprechend auf 333.000,00 EUR festgesetzt worden.

Im Termin am 04.07.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte nicht 50 % des Verkehrswertes erreicht hat.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2003 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Gaststättengebäude (Bj. ca. 1930, Umbau ca. 1995, teilweise vermietet), gelegen in 14943 Lüdersdorf, Dorfstraße 68 a. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

AZ: 17 K 333/02

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Mahlow Blatt 7131** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mahlow, Flur 18, Flurstück 625, Gebäude- und Freifläche; Landwirtschaftsfläche, Größe 6.577 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 88.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.10.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15831 Mahlow; Alt Glasow 40. Es ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus sowie Scheunen und Stallungen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 230/07

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 26. Januar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 895** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 10, Flurstück 176, Bästleinstr. 8, 456 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 10, Flurstück 177, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bästleinstr. 9; 1.020 m²

laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus, einem Bungalow und einem Nebengebäude (Baujahr 1975 - 1996, Nutzfläche ca. 390 m²)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 625.000,00 EUR und einzeln auf:

Flurstück 176: 80.000,00 EUR

Flurstück 177: 545.000,00 EUR

Im Termin am 23.06.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 274/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Grünberg Blatt 358** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Grünberg	1	68/8	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofstr. 3, 4	3.812 m ²

laut Gutachten:

Grundstück in 17236 Brüssow, OT Grünberg, Bahnhofstr. 3 - 4, bebaut mit zwei zu Wohnzwecken dienenden Flachbauten, verbunden durch einen Mittelbau (4 Wohneinheiten), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 424/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 9. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 6374** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.297,41/10.000 Wittenberge	9	65/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Röhlstr. 1,	288 m ²
	Wittenberge	9	65/2	Gebäude- und Freifläche, Röhlstr. 1,	221 m ²
	Wittenberge	9	65/3	Gebäude- und Freifläche, Röhlstr. 1,	7 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 8 bezeichneten Kellerraum. Sondernutzungsregelungen hinsichtlich Kfz-Stellplatz Nr. WE 8. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6367 bis 6374).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Eine Veräußerungsbeschränkung besteht nicht.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 27.11.1998 (UR 1452/1998) des Notar Wassermann in (Nordhorn) Bezug genommen. Eingetragen am 05.08.1999.

laut Gutachten 2-Raumwohnung mit Küche und Bad/WC (Wohnfläche ca. 46 m²) im Dachgeschoss rechts, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 253/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Leegebruch Blatt 3716** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 109/35.000 Leegebruch	5	759/2	an dem Grundstück verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 281. Das Miteigentum ist beschränkt, durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechten, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Keine Veräußerungsbeschränkung: Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.	56.748 m ²
zu 1	Die Flurstücke 759/2, 760, 761, 767, 768/1, 757, 758, 759/1 und 768/2 sind nach Verschmelzung fortgeschrieben unter				
	Leegebruch	5	1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen	56.748 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, StraÙe Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	

Hier vermerkt gemäß VN 1/97 am 09.04.1998.

laut Gutachter: 4-Zimmer-Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 118,9 m²) nebst Kellerraum und Garagenstellplatz im Mehrfamilienwohnhaus Birkenhof 52 in 16767 Leegebruch, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 105.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 85/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Velten Blatt 5901, 5902, 5903, 5913, 5914, 5915, 5916, 5917, 5918** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 5901

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	338/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 bezeichneten im Erdgeschoss links im Haus Nr. A gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 71,63 m² nebst Kellerraum Nr. 3 und Stellplatz A1.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5902

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	386/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 bezeichneten im Erdgeschoss rechts im Haus Nr. A gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 82,10 m² nebst Kellerraum Nr. 5 und Stellplatz A2.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5903

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	338/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 bezeichneten im Obergeschoss links im Haus Nr. A gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 71,63 m² nebst Kellerraum Nr. 1 und Stellplatz A3.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5913

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	338/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 bezeichneten im Erdgeschoss links im Haus Nr. C gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 70,92 m² nebst Kellerraum Nr. 3 und Stellplatz C1.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5914

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	386/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 2 bezeichneten im Erdgeschoss rechts im Haus Nr. C gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 78,69 m² nebst Kellerraum Nr. 5 und Stellplatz C2.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5915

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	338/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 bezeichneten im Obergeschoss links im Haus Nr. C gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 70,92 m² nebst Kellerraum Nr. 1 und Stellplatz C3.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5916

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	386/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 4 bezeichneten im Obergeschoss rechts im Haus Nr. C gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 78,69 m² nebst Kellerraum Nr. 4 und Stellplatz C4.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Sondernutzungsrechte sind vereinbart.	

Blatt 5917

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	268/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 5 bezeichneten im Dachgeschoss links im Haus Nr. C gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 57,05 m² nebst Kellerraum Nr. 2 und Stellplatz C5.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Blatt 5918

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	284/10.000 Velten	3	40/1	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	532 m ²
	Velten	3	40/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Breite Str. 12	4.218 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 6 bezeichneten im Dachgeschoss rechts im Haus Nr. C gelegenen Wohnung mit einer Fläche von 60,13 m² nebst Kellerraum Nr. 6 und Stellplatz C6.
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 5901 bis 5930 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

laut Gutachter: 9 Eigentumswohnungen gelegen in 16727 Velten, Breite Straße 12, drei Wohnungen im Haus Nr. A und 6 Wohnungen im Haus Nr. C, jeweils mit Kellerraum und Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 603.000,00 EUR

- Wohnungseigentum Velten Blatt 5901: 70.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5902: 76.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5903: 68.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5913: 68.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5914: 73.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5915: 66.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5916: 72.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5917: 54.000,00 EUR
- Wohnungseigentum Velten Blatt 5918: 56.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 319/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Templin Blatt 5102** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Templin	41	361	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Friedrich-Engels-Str.	612 m ²
2	Templin	41	363	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie Robert-Koch-Str. 23	493 m ²

laut Gutachter: Grundstücke in 17268 Templin, Robert-Koch-Straße 23/Friedrich-Engels-Straße, bebaut mit einem freistehenden, dreigeschossigen Hotelgebäude (voll unterkellert, Baujahr ca. 1950, Umbau 1995/1996, ca. 50 Betten),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Für das Grundstück Flur 41 Flurstück 361 (ohne Zubehör) auf: 20.000,00 EUR.

Für das Grundstück Flur 41 Flurstück 363 (ohne Zubehör) auf: 160.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wurde auf 25.000,00 EUR festgesetzt. Insgesamt wurde der Wert der Grundstücke einschließlich Zubehör auf 205.000,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 7 K 180/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittstock Blatt 5049** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	16	402	Gebäude- und Freifläche ungenutzt Liebenthaler Weg 4D	588 m ²

versteigert werden.

laut Gutachter: handelt es sich um das mit einer Doppelhaushälfte (Bj. 2003, Wfl. ca. 112 m²) mit ausgebautem Geräteschuppen bebaute Grundstück in 16909 Wittstock, Liebenthaler Weg 4 E.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 387/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das

im Grundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Hohenofen Blatt 497** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenofen	2	212	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Trift	560 m ²

laut Gutachter: gelegen in 16845 Hohenofen, Kuhdrift 3, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1900, 2005 teilweise modernisiert, Wohnfläche 117,41 m²) mit Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 170/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 16. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Glienicke Blatt 5182, 5185, 5186 und 5187** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 5182:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	876/10.000stel			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
		3	475	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Sonnenblumenweg	1.122 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an mit Ziffer 2 bezeichneten Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5181 bis 5192); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 2 bezeichneten Terrasse, dem mit Nr. 2 bezeichneten Kellerraum und dem mit Nr. 2 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter.

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und beim Erstverkauf. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 11. Februar 1999 (UR-Nr. L 78/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin) und die UR-Nr. L 362/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin, Bezug genommen; eingetragen am 12.07.1999.

Blatt 5185:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	854/10.000stel			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
		3	475	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Sonnenblumenweg	1.122 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an mit Ziffer 5 bezeichneten Räumen Nr. 5 des Aufteilungsplanes;

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5181 bis 5192); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5 bezeichneten Balkon, dem mit Nr. 5 bezeichneten Kellerraum und dem mit Nr. 5 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und beim Erstverkauf. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 11. Februar 1999 (UR-Nr. L 78/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin) und die UR-Nr. L 362/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin, Bezug genommen; eingetragen am 12.07.1999.				

Blatt 5186:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	856/10.000stel	3	475	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Sonnenblumenweg	1.122 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an mit Ziffer 6 bezeichneten Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes; Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5181 bis 5192); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 6 bezeichneten Balkon, dem mit Nr. 6 bezeichneten Kellerraum und dem mit Nr. 6 bezeichneten Kfz-Stellplatz zugeordnet. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und beim Erstverkauf. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 11. Februar 1999 (UR-Nr. L 78/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin) und die UR-Nr. L 362/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin, Bezug genommen; eingetragen am 12.07.1999.					

Blatt 5187:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	856/10.000stel	3	475	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Sonnenblumenweg	1.122 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an mit Ziffer 7 bezeichneten Räumen Nr. 7 des Aufteilungsplanes; Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 5181 bis 5192); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 7 bezeichneten Balkon, dem mit Nr. 7 bezeichneten Kellerraum zugeordnet. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter. Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und beim Erstverkauf. Wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums (einschließlich der Sondernutzungsrechte) wird auf die Bewilligung vom 11. Februar 1999 (UR-Nr. L 78/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin) und die UR-Nr. L 362/1999 des Notars Dr. Langer, Berlin, Bezug genommen; eingetragen am 12.07.1999.					
2	Glienicke	3	429	Verkehrsfläche, Platz Sonnenblumenweg	12 m ²

laut Gutachten:

3-Raum-Eigentumswohnungen in dem im Jahr 1999 gebauten Mehrfamilienhaus Sonnenblumenweg 9a/9b in 16548 Glienicke Nordbahn mit Terrasse bzw. Balkon, Keller und PKW-Stellplatz (Sondernutzungsrecht bzw. Eigentum), Wohnfläche zwischen ca. 78 - 81 m², versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 14.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt in
Glienicke Blatt 5182 (Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans) auf 110.000,00 EUR
Glienicke Blatt 5185 (Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans) auf 109.000,00 EUR
Glienicke Blatt 5186 (Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans) auf 112.000,00 EUR
Glienicke Blatt 5187 (Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplans) auf 108.000,00 EUR
insgesamt auf 439.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 174/08

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, der im Grundbuch von **Rosenwinkel Blatt 18** eingetragene 1/2 Anteil des Schuldners an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rosenwinkel	1	16	Grünland, Waldfläche, Vor dem Mühlenholze	26.500 m ²

laut Gutachter: 1/2 Miteigentumsanteil an einem land- und forstwirtschaftlichen Grundstück in der Gemarkung Rosenwinkel

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.930,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 85/07

Zwangsvollstreckung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Velten Blatt 1160 und Marwitz Blatt 5** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Velten Blatt 1160

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Velten	22	404	Landwirtschaftsfläche Grünland Veltensche Luchwiesen	7.115 m ²
	Velten	22	405	Landwirtschaftsfläche Grünland Veltensche Luchwiesen	28.755 m ²

Marwitz Blatt 5

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Marwitz	2	3		279.368 m ²
	Marwitz	2	20		10.110 m ²
	Marwitz	5	547	Landwirtschaftsfläche Ackerland Uppstall	1.999 m ²
	Marwitz	5	548	Landwirtschaftsfläche Ackerland Uppstall	788 m ²
	Marwitz	5	549	Landwirtschaftsfläche Ackerland Uppstall	1.931 m ²
	Marwitz	7	22		50.347 m ²
	Marwitz	7	71		55.430 m ²
	Marwitz	8	43		5.460 m ²
	Marwitz	8	45		40.490 m ²

laut Gutachter: unbebaute Agrarlandflächen im Außenbereich der Stadt Velten und des Ortsteils Marwitz, die landwirtschaftlich genutzt werden (Grünland, Ackerflächen, Wald)

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 18.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 195.000,00 EUR.

Die Einzelwerte der Grundstücke wurden wie folgt festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 6, eingetragen im Grundbuch von Velten Blatt 1160 auf 21.500,00 EUR.

für das Grundstück lfd. Nr. 6, eingetragen im Grundbuch von Marwitz Blatt 5 auf 173.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 567/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Pritzwalk Blatt 4499** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Pritzwalk	16	478/82	Amselweg 1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	616 m ²

laut Gutachter: Hinterlandgrundstück in 16928 Pritzwalk, Amselweg 1, bebaut mit einem eingeschossigen Wirtschaftsgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 18.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 370/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 23. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Löwenberg Blatt 303** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
1	Löwenberg	1	103	754 m ²

laut Gutachten:

Wohngrundstück Berliner Straße 2 in 16775 Löwenberger Land OT Löwenberg, bebaut mit zweigeschossigem, teilmodernisiertem Zweifamilienwohnhaus,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 95.000,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 213/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 23. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 4345** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohen Neuendorf	7	11	Stolper Straße 29 A	1.143 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bauj. 2004, 2 abgeschlossene Büros und eine Wohnung im Erdgeschoss und eine weitere Wohnung im Obergeschoss, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 398 m²), einer Anbaugarage und einer weiteren Garage bzw. Werkstatt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 526.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 84/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Göritz Blatt 586** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Göritz	2	76	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Chausseestr. 11, 12	2.548 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Chausseestraße 12 in 17291 Göritz, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Stallgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 95/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7105** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	19,594/1.000	24	1907	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche ungenutzt Artur-Becker-Straße	3.500 m ²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im II. Obergeschoss, Nr. 15 des Aufteilungsplanes, mit Kellerraum Nr. 15 sowie dem Sondernutzungsrecht am Pkw-Stellplatz Nr. 15. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 7091-7124 und 7140-7149 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: keine					

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung in einem 5-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1996), Wohnfläche: 60,92 m² in 16816 Neuruppin, Arthur-Becker-Straße 56/57,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 10.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 52/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Alt Ruppin Blatt 2126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Alt Ruppin	1	623	Gebäude- und Freifläche - Wohnen - Friedensstr.	190 m ²

laut Gutachter: Friedensstraße 1 in 16827 Alt Ruppin, bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 5/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 3. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 8903** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hennigsdorf	10	953	Gebäude- und Freifläche Spandauer Landstraße 9	774 m ²
2	Grunddienstbarkeit (Leitungs- und Betretungsrecht sowie Bebauungs- und Bepflanzungsbeschränkung) an dem Grundstück Hennigsdorf Flur 10 Flurstück 952. Eingetragen am 08.04.2004.				

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus (mit Turm, nicht unterkellert, 222 m² Wohnfläche) bebaute Grundstück in 16761 Hennigsdorf (Nieder Neuruppin), Spandauer Landstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 311.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34072245

Geschäfts-Nr.: 7 K 438/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 3. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Menz Blatt 672** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Menz	1	31		5.121 m ²

laut Gutachter:

Wohngrundstück gelegen Lindenstraße 2 in 16775 Stechlin OT Menz, bebaut mit einem freistehenden 2-geschossigen, teilunterkellerten Dreifamilienwohnhaus (Baujahr 1900, tlw. modernisiert 1986 u. 2006, Wohn- bzw. Nutzfläche insgesamt ca. 206 m²), einem Stall (Nutzfläche 212 m²), einem Massivschuppen und einem Schleppdach
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 539/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 4. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Templin Blatt 6001** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Templin	41	195/2	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Vietmannsdorfer Straße	773 m ²
3	Templin	41	196/2	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe- und Industrie Gartenstr. 1	1.222 m ²

(gemäß Gutachten:

Flst. 195/2: bebaut mit einem Holzlagerschuppen

Flst. 196/2: bebaut mit einem beheizbaren Lagergebäude mit Büroteil in 17268 Templin, Gartenstraße 1, Ecke Vietmannsdorfer Straße)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 97.000,00 EUR.

(Fl. 41 Flst. 195/2: 38.000,00 EUR

Fl. 41 Flst. 196/2: 59.000,00 EUR)

Geschäfts-Nr.: 7 K 182/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sachsenhausen Blatt 113** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sachsenhausen	5	60		3.460 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. um 1920, Teilsanierung, Teilmodernisierung erfolgt) und einem Nebengebäude in 16515 Oranienburg, OT Sachsenhausen, Chausseestraße 84

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 522/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4437** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pritzwalk	15	201/7	Roßstraße 13, Gebäude- und Freifläche	269 m ²

3/

zu 2 Wegerecht an dem Grundstück Pritzwalk, Flur 15, Flurstück 201/16

eingetragen im Grundbuch von Pritzwalk Blatt 4979 Abteilung II Nummer 4.

gemäß Gutachten: bebaut mit einem 3-etagigen Wohn- und Geschäftshaus und einem 2-etagigen Hofneuebau in 16928 Pritzwalk, Roßstraße 13

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 371/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Putlitz Blatt 1593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Putlitz	7	75/4	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland, Ackerland	3.413 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und Nebengebäude (Pkw-Einstellgarage) in 16949 Putlitz, Siedlung rechts 1

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 546/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 5. März 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4011** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	73	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	31 m ²
2	Kyritz	25	74	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	1.187 m ²

(lt. Gutachter: gelegen Maxim-Gorki-Str. 54, 16866 Kyritz, bebaut mit einem ungenutzten Ackerbürgerhaus [Bj. ca. 1860, Modernisierung 2002 - 2004] und Nebengebäuden)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt: 376.000,00 EUR
 - für Flurstück 73, Flur 25: 1,00 EUR
 - für Flurstück 74, Flur 25: 376.000,00 EUR.

Im Termin am 19.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 21/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohenbruch Blatt 368** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohenbruch	2	297	Am Dorfkern Gebäude- und Freifläche ungenutzt	583 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Am Hohen Bruch 13 in 16766 Kremmen, OT Hohenbruch, bebaut mit einem zweigeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 495/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 10. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Lenzen Blatt 1733 und 289** eingetragenen Grundstücke

Blatt 1733

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lenzen	19	138	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	122 m ²

Blatt 289

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Lenzen	19	578	Verkehrsfläche, Kellerstr. 16	97 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem zweietagigen, voll sanierten Fachwerk-Eckhaus bebaute Grundstück in 19309 Lenzen, Seetorstraße 14 sowie um ein unbebautes Grundstück in der Kellerstraße 16 in 19309 Lenzen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 111.700,00 EUR.

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 545/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 10. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 3995** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rheinsberg	8	331	Gebäude- und Freifläche, An der alten Pferdebahn	122 m ²
2	Rheinsberg	8	332	Gebäude- und Freifläche, Am Kölpinweg	149 m ²

laut Gutachter: 2 unbebaute Grundstücke Am Kölpinweg (An der alten Pferdebahn) in 16831 Rheinsberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 12.800,00 EUR.

- Verkehrswert für das Flurstück 331 der Flur 8 Gemarkung Rheinsberg: 5.800,00 EUR
- Verkehrswert für das Flurstück 332 der Flur 8 Gemarkung Rheinsberg: 7.000,00 EUR

Im Termin am 17.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
 Geschäfts-Nr.: 7 K 529/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Liebenwalde Blatt 1634** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Liebenwalde	2	101		96.017 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus, einem Stall und einer Scheune sowie verschiedene landwirt-

schaftliche Flächen in 16559 Liebenwalde,
Zehdenicker Chaussee 12 [Gertrudenhof])

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 121/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Tornow Blatt 197** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tornow	1	45/1		4.616 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Stall, diverse Schuppen und einer Doppelgarage in 16798 Fürstenberg, OT Tornow, Neutornower Straße 12)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Im Termin am 14.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 451/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. März 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Seddin Blatt 564** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Seddin	2	30	Hof, im Dorfe	1.707 m ²

(laut Gutachten: gelegen Dorfstraße 28 und bebaut mit einem Einfamilienhaus [nach Einschätzung des Gutachters wegen Baumängel zurzeit nicht bewohnbar] und Nebengelass,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 531/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 4428** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 739, 392 m², Gebäude- u. Freifläche, Treskower Ring 69 (gemäß Gutachten: mit einem Reihenwohnhaus [Kopfhäuser], einer Remise mit Werkstatt und einem Schuppen bebaut sowie mit baulichen Anlagen versehen und gärtnerisch gestaltet)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 121.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 571/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 19. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Nassenheide Blatt 599** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	4	40	Dorfstraße 4	182 m ²
2	Nassenheide	4	41/6	Gartenland Wohnen Brachland Dorfstraße 4	4.040 m ² 2.325 m ² 4.804 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäude in 16775 Löwenberger Land, Ortsteil Nassenheide)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück Nassenheide Flur 4 Flurstück 40 auf 2.500,00 EUR
- für das Grundstück Nassenheide Flur 4 Flurstück 41/6 auf 62.500,00 EUR.

Im Termin am 06.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 11/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Langen Blatt 673** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Langen	1	381	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstraße 21b, 21 c	443 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einer Doppelhaushälfte mit Nebenglass in 16816 Langen, Dorfstraße 21b versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 46/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Schweinrich Blatt 172** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schweinrich	1	75	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen und Grünland Im Dorfe	3.596 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einer Wohnhaushälfte und Nebenglass (Scheune, Stallteil) in 16909 Wittstock OT Schweinrich, Wittstocker Straße 19 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 16/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 31. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Eichstädt Blatt 768** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Eichstädt	4	360	Verkehrsfläche Platz, Drosselweg	12 m ²
2	Eichstädt	4	859	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Drosselschlag 14	92 m ²
3	Eichstädt	4	862	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Drosselschlag 14	27 m ²
4	Eichstädt	4	864	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Drosselschlag 14	22 m ²
5	Eichstädt	4	861	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Drosselschlag 14	46 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Drosselschlag 10 in 16727 Eichstädt, bebaut mit einem Reihemittelhaus und Nebenglass

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 9/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 26. Januar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Krahne Blatt 880** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krahne, Flur 20, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 29, groß: 508 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück Krahner Hauptstr. 29, 14797 Kloster Lehnin OT Krahne, ist mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1937/ Wfl. ca. 111 m²) nebst Carport und Schuppen bebaut.

Im Termin am 5. März 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 565/06

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Buschow Blatt 551** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche Behnitzer Weg, 4.447 m²,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 308, Gebäude- und Freifläche Behnitzer Weg, 977 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 83.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Juli 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einer 1-geschossigen Werkstatthalle mit Büro- und Garagentrakt bebaut.

Im Termin am 30. Januar 2008 ist der Zuschlag versagt worden,

weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 225/06

Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Januar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Marquardt Blatt 411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 93, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Amselweg, groß: 8.007 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 225.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2004 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück liegt nordwestlich des Ortsteils Marquardt, hier im südlichen Bereich der „Siedlung“.

Im Termin am 17. Januar 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 485/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 3. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Falkensee Blatt 12623** noch auf den Namen Renate Ritter, geb. am 05.01.1948, eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 251, Gartenland, Erlenstraße, groß: 1.308 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 252, Gartenland, An der Erlenstraße, groß: 1.429 m²,

lfd. Nr. 3 Flur 30, Flurstück 138, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Straße der Jugend, groß: 2.274 m²

versteigert werden.

Die Flurstücke 251 und 252 sind unbebaut (ehemals Bestandteil einer Gärtnerei). Das Flurstück 138 ist mit einem abrisssreifen Wohnhaus (Baujahr etwa 1950), einem Gewächshaus und mehreren Schuppen bebaut. Das Wohnhaus war zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet. Eine Innenbesichtigung konnte nicht durchgeführt werden

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 14.08.2007 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 86.500,00 EUR.

Davon entfällt

auf Flurstück 138 ein Betrag von 83.000,00 EUR,

auf Flurstück 251 ein Betrag von 1.700,00 EUR und

auf Flurstück 252 ein Betrag von 1.800,00 EUR

AZ: 2 K 213/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 5. Februar 2009, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bornim Blatt 2381** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 778, Gebäude- und Freifläche, Hügelweg, groß: 208 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte mit Flachdach aus dem Jahre 2001 (Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss) bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 102 m². Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 27.02.2008 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 168.000,00 EUR.

AZ: 2 K 3/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 9. Februar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schmergow Blatt 965** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmergow, Flur 4, Flurstück 66/2, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Heuberg, 2.508 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 52.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 18. September 2007 eingetragen worden.

Das Grundstück stellt sich vor Ort als unbebaute, tlw. als „Bolzplatz“ genutzte Grünfläche dar.

AZ: 2 K 365/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Roskow Blatt 336** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 390, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Brandstelle, 981 m²,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 393/2, Hofraum und Acker, Im Dorfe, 3.556 m²

versteigert werden.

Das Grundstück 1 ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1975, voll unterkellert, eingeschossig mit ausgebautem DG, Wintergarten, ca. 123 m² Wohnfläche) sowie einem Nebengebäude (Garage und Sauna) bebaut.

Grundstück 2 ist dahinterliegendes Garten- und Ackerland.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten - nach Außenbesichtigung - und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.01.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 122.100,00 EUR.
Es entfallen auf:
Flurstück 390 = 114.100,00 EUR und
Flurstück 393/2 = 8.000,00 EUR.

Im Termin am 15.06.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 816/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 1876** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 69, Landwirtschaftsfläche, Friedrich-Engels-Str. 15, 808 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 72.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20. Februar 2008 eingetragen worden.
Das Grundstück ist mit einem Rohbau (Einfamilienwohnhaus, Wfl. ca. 106 m², mit Garage und Wintergartenanbau) bebaut.
AZ: 2 K 45/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3138** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 140/49, Gebäude- und Freifläche, Arthur-Scheunert-Allee 2, 2.300 m²,
lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 140/18, Gebäude- und Freifläche, 42 m²,
lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 141/15, Gebäude- und Freifläche, Arthur-Scheunert-Allee 2, 25.189 m²
versteigert werden.

Gewerbeobjekt, teilweise vermietet, einige Gebäude als Abbruch bewertet.

Näheres ist dem Gutachten zu entnehmen - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 1.365.000,00 EUR.
Es entfallen auf:
lfd. Nr. 2 = 110.000,00 EUR
lfd. Nr. 3 = 1.255.000,00 EUR.
AZ: 2 K 476/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwanebeck, Flur 1,
Flurstück 36, Straße der Einheit 1, groß 1.272 m²,
Flurstück 40/6, groß 225 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 94.400,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf das mit zu versteigernde Zubehör (Gaststätteneinrichtung) 1.100,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 14. März 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück mit der postalischen Bezeichnung: 14806 Belzig OT Schwanebeck, Am Bach 31, ist mit einem Vierseitenhof bestehend aus Wohnhaus (Fachwerk, Bj. ca. 1830, Modernisierung ca. 1996, Wfl. ca. 280 m²), Gaststätte (Bj. ca. 1900, Nfl. ca. 100 m²), Scheune (Bj. ca. 1830, Nfl. ca. 100 m²) und Stallungen (Bj. ca. 1880, Nfl. ca. 200 m²) bebaut.
AZ: 2 K 78/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 13. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 10287** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, 73,37/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Potsdam, Flur 23
Flurstück 225, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 1.969 m²,
Flurstück 226, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Lennéstr. 20a, 970 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 2.4 des Aufteilungsplanes und Sondernutzungsrecht an dem mit der Urkunde Nr. 280/97 des Notars Meyer verbundenen Lageplan mit Nr. 11 bezeichneten oberirdischen Kfz-Abstellplatz
versteigert werden.

3 Zimmer-Wohnung mit Balkon, 2. OG, ca. 89 m² Wohnfläche. Vermietet.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 180.000,00 EUR.
AZ: 2 K 496/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch

von **Wansdorf Blatt 392** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 4, Flurstück 4/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wansdorfer Dorfstraße 52, groß: 5.923 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 172.000,00 EUR festgesetzt worden. Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. Oktober 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Werkstattgebäude und einer Scheune bebaut (Bj. um 1900, Sanierung und Ausbau 1993 bis 1996).

AZ: 2 K 420/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 17. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Deutsch Bork Blatt 196** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3: Gemarkung Deutsch Bork, Flur 3, Flurstück 69/2, groß: 827 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28.12.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Dorfstraße 21 in 14822 Linthe OT Deutsch Bork gelegen und mit einer ehemaligen Hofstelle mit Wohnhaus mit Anbau, zwei ehemals landwirtschaftlich genutzten Nebengebäuden als Scheune und Stall sowie Garage und Schuppen bebaut.

AZ: 2 K 520/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Buchholz bei Beelitz Blatt 65** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
1	4	41	Ackerland, Der kleine Hellbusch	2.450
2	1	196	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstr. 43	844
	1	197	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstr. 42	13
	2	15	Ackerland, Birkhorst	6.560
	3	130	Ackerland, Der große Hellbusch	58.06
3	1	195	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstr. 63 b	39
	3	71/1	Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Upstallenden	28
	3	71/2	Ackerland, Upstallenden	9.832

versteigert werden.

Grundstück Chausseestr. 43 (Flurstücke 195, 196, 197) bebaut mit Einfamilienhaus (Baujahr 1912, unterkellert, teilsaniert, ca. 72,5 m² Wohnfläche) sowie Stall und Anbau. Die übrigen Flurstücke sind Ackerland.

Kein Einzelerwerb von Flurstücken innerhalb einer laufenden Nr. möglich.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 75.560,00 EUR.

Es entfallen auf:

lfd. Nr. 1 = 740,00 EUR;

lfd. Nr. 2 = 70.685,00 EUR;

lfd. Nr. 3 = 4.135,00 EUR.

Im Termin am 28.05.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 446/06

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 19. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Ketzin Blatt 2065** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Ketzin, Flur 2, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg, groß: 692 m²,
Gemarkung Ketzin, Flur 2, Flurstück 401, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg 20, groß: 1.620 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28.11.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Weidenweg 20, 14469 Ketzin, ist mit einem ehemaligen Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude bebaut. Das Gebäude befand sich bei Begutachtung im Rohbauzustand.

Im Termin am 11.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 581/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Geltow Blatt 2519** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 186, Gebäude- und Freifläche, Hauffstr. 39, 2.290 m²,
lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 189, Gebäude- und Freifläche, Hauffstr. 39 a, 697 m²

versteigert werden.

Zwei Mehrfamilienhäuser (Baujahr ca. 1969, mit je 4 Wohnungen, je ca. 213 m² Wohnflächen) Haus Nr. 39 teilweise saniert. Haus Nr. 39 a grenzüberschreitend gebaut.

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 180.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

lfd. Nr. 1 = 145.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 = 35.000,00 EUR.

AZ: 2 K 306/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), der im Grundbuch von **Nauen Blatt 6304** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 633, Gebäude- und Freifläche, 505 m²,

lfd. Nr. 2/ 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 18, zu 1, Flurstück 638, Gebäude- und Freifläche, 1.223 m² versteigert werden.

Das Grundstück Havelweg 4 ist mit einem Einfamilienhaus im Rohbauzustand (errichtet 2007, ca. 105 m² Wohnfläche bebaut). Nr. 2 ist ein Miteigentumsanteil an der Zuwegung. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 71.000,00 EUR.

Es entfallen auf:

Nr. 1 = 70.500,00 EUR

Nr. 2 = 500,00 EUR.

AZ: 2 K 441/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. April 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 2091** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 13, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, Poststr. 72, Größe: 1.260 m² versteigert werden.

Das Grundstück Poststraße 72 in 14612 Falkensee ist mit einem Einfamilienhaus (Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, ca. 168 m² Wohnfläche; laut Plan 2001/2002 errichtet, geringe Baumängel/Unterhaltungsrückstau; auch als Zweifamilienhaus nutzbar) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 225.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.12.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 512/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. April 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Bredow Blatt 836** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bredow, Flur 5, Flurstück 39, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 2.023 m², Gartenland, 1.070 m², An der Kirschenallee

versteigert werden.

Das Grundstück Berliner Str. 10 in 14641 Bredow ist ein Baugrundstück mit der Nutzungsart Wohnen und Gartenland. Es ist 2001 mit einem Mehrzweckgebäude (Garage und Abstellräume) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 98.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.01.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 487/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. April 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Priort Blatt 646** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Priort, Flur 4, Flurstück 52/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Haarlake, Größe: 594 m²,

Flur 8, Flurstück 3/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Haarlake 14, Größe: 5 m²

versteigert werden.

Das Grundstück An der Haarlake 14 A in 14641 Wustermark, Ortsteil Priort ist mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut. Das Gebäude soll 1995 errichtet worden sein mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss (mit etwa 61 und 51 m² Wohnfläche) und Dachspitz. Die Einbauküche im Erdgeschoss wird mitversteigert. Seit dem 01.05.2008 soll auch die Wohnung im Dachgeschoss vermietet sein. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 165.350,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.02.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 52/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 8. April 2009, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Wohnungsgrundbuch von **Teltow Blatt 5503** eingetragene Wohnungseigentum lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 138,81/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Teltow, Flur 18, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Flurstücke

57/1, ungenutzt, Verlängerter Striewitzweg 4b, 4c, 2.440 m²,

56/8, Am Striewitzweg, 170 m²,

56/12, Am Striewitzweg, 9 m²,

56/14, Am Striewitzweg, 79 m²,

56/17, ungenutzt, Verlängerter Striewitzweg 4 a, 531 m²,

63/7, An der Oderstraße, 161 m²,

63/9, ungenutzt, Nuthestraße 1a, 1b, 3a, 3b, 1.954 m²,

65/6, An der Oderstraße, 61 m²,

66/7, An der Oderstraße, 123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichnet. Es bestehen Sondernutzungsrechte an Kellerraum Nr. 43 und Kfz-Einstellplatz Nr. 52, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung 43 liegt im 1. Obergeschoss rechts in dem Mehrfamilienhaus Striewitzweg 4 B in 14531 Teltow. Sie verfügt über drei Zimmer und Balkon mit insgesamt ca. 83 m² Wohnfläche und den Kellerraum 43 und den Kfz-Stellplatz 52 und ist vermietet. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 05.08.2004 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

Die 5/10- bzw. 7/10-Grenze gilt noch.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.02.2004 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 97/04

Amtsgericht Senftenberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 25. Februar 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Senftenberg Blatt 4265** eingetragene Grundstück der Gemarkung Senftenberg, Flur 14 Flurstück 31/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 99 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: unsaniertes Wohn- und Geschäftshaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 68.900,00 EUR.

Im Termin am 16.04.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 74/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 4. März 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 1972** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Lauchhammer, Flur 14

Flurstück 13, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen 280 m² groß und

Flurstück 14/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen 94 m² groß (wirtschaftliche Einheit), versteigert werden.

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus mit Garagen und Werkstatt

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64.000,00 EUR.

Der Wert des Zubehörs wurde auf 50,00 EUR festgesetzt.

Geschäfts-Nr.: 42 K 14/07

Amtsgericht Strausberg**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Trampe Blatt 482** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Trampe, Flur 3, Flurstück 234, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kruger Damm, Größe 17.908 m²

laut Gutachten: Grundstück bauplanungsrechtlich zum Teil dem Innenbereich als auch dem Außenbereich zugehörig, im Flächennutzungsplan als Grünfläche und landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, Kontaminierungen nicht auszuschließen aufgrund vorheriger Nutzung als Schweinemast

Lage: Landkreis Barnim, 16230 Breydin OT Trampe, Am Kruger Damm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 4.600,00 EUR.

AZ: 3 K 283/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 2. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Strausberg Blatt 4241** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 199/19, Kastanienallee 50, Größe 8.903 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 199/23, Größe 383 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 1, Flurstück 119/19 - bebautes Gewerbegrundstück (derzeit Sportstudio, Elektroinstallation, Estrichbau, Klimaanlagebau), befestigte Freilagerflächen, Bausubstanz zum Teil in schlechtem bzw. abbruchreifem Zustand

lfd. Nr. 2, Flurstück 119/23 - Arrondierungsfläche

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15344 Strausberg, Kastanienallee 50

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 199/19: 204.000,00 EUR

Flurstück 199/23: 1.000,00 EUR.

AZ: 3 K 324/08

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 2. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 9289** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finow, Flur 6, Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Erholung KGS „Alte Ziegelei“ Nr. 2, Größe 418 m²

laut Gutachten: bebautes Erholungsgrundstück, Blockhaus, freistehend, nicht unterkellert, gepflegter Zustand

Lage: Landkreis Barnim, 16227 Eberswalde-Finow

Kleingartensparte „Alte Ziegelei“, Parzelle 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 22.700,00 EUR.

AZ: 3 K 583/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. Februar 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Bernau Blatt 7329** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 21/10.000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 478/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, In den breiten Wiesen

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 477/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, In den breiten Wiesen

Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 474/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, In den breiten Wiesen

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz, bezeichnet im Aufteilungsplan mit TG 241.

laut Gutachten: Tiefgaragenstellplatz

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Pegasusstraße 41, 43, 45 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.500,00 EUR.

AZ: 3 K 963/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 2416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Angermünde, Flur 11, Flurstück 444/28, Gebäude- und Freifläche, Am Tanger 25, Größe 858 qm

Laut Gutachten: bebaut mit Zweifamilienhaus, Bj. 1993, seit einigen Jahren vernachlässigte Instandhaltung, Wohnfläche Keller: 75,7 qm; EG: 97,9 qm; DG: 80,7 qm, DG vollständig ausgebaut; vollständig unterkellert, mittlere bis gehobene Ausstattung, guter bis mäßiger, teilweise ausreichender/mangelhafter Zustand; Carport, Bungalow/Schuppen; Erd- und Dachgeschoss vermietet
Lage: Am Tanger 25, 16278 Angermünde
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 146.000,00 EUR.

AZ: 3 K 567/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 3. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2380** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 581, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinfurter Ring 5, Größe 504 qm

Laut Gutachten: bebaut mit leer stehendem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1997 (fertig gestellt); Fertigbauweise; 1-geschossig mit ausgebautem DG, voll unterkellert, frei stehend; Wohnfläche EG ca. 62 qm, DG ca. 49 qm; Nutzfläche KG ca. 39 qm, Wohnfläche KG (Hobbyraum) ca. 8 qm; befriedigender bis schlechter Gesamteindruck; Gebäude: starke Feuchtigkeitsprobleme im KG (Schimmel); allgemeiner Renovierungsbedarf; sowie bebaut mit Doppelgarage (Blech), 1 Holzschuppen, 1 Holzpavillon, 1 Kunststoff-Pool

Lage: Steinfurter Ring 5, 16244 Finowfurt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.600,00 EUR.

AZ: 3 K 97/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 3. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die in folgenden Grundbüchern eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten:

1. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3281

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 451/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 1 im Lageplan bezeichnet.

2. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3282

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 417/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 2 im Lageplan bezeichnet.

3. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3283

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 417/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 3 im Lageplan bezeichnet.

4. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3284

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 417/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 4 im Lageplan bezeichnet.

5. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3285

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 417/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-

schoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 5 im Lageplan bezeichnet.

6. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3286

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 446/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 6 im Lageplan bezeichnet.

7. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3287

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 438/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 7 im Lageplan bezeichnet.

8. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3288

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 391/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 8 im Lageplan bezeichnet.

9. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3289

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 391/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 9 im Lageplan bezeichnet.

10. Wohnungsgrundbuch von Schönow Blatt 3290

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 391/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit

Nr. 20 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 20 im Lageplan bezeichnet.

21. Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 3301**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 417/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 21 im Lageplan bezeichnet.

22. Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 3302**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 417/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 22 im Lageplan bezeichnet.

23. Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 3303**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 417/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 23 im Lageplan bezeichnet.

24. Wohnungsgrundbuch von **Schönow Blatt 3304**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 457/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Schönow, Flur 7, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, An der Mittelstr., Größe 4.757 m², Flur 7, Flurstück 401, Verkehrsfläche, An der Mittelstr., Größe 1.097 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, Obergeschoss und Spitzboden, im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichnet. Für den Miteigentumsanteil besteht ein Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche sowie am PKW-Stellplatz jeweils mit S 24 im Lageplan bezeichnet.

laut Gutachten: nicht errichtetes Wohnungseigentum, Grundstückslage im Innenbereich; bebaut mit abbruchreifer Bausubstanz (Rohbausubstanz - EG - von 2 Mehrfamilienhäusern in Reihenhausform; 1 Fundamentplatte u. a.)

Lage: Mittelstraße/Erich-Kästner-Str., 16321 Bernau OT Schönow versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am 17.03.2008 (Bl. 3281 bis 3295) bzw. 18.03.2008 (Bl. 3296 bis 3304) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

GB-Blatt	Wert in EUR
3281	11.200,00
3282	10.300,00
3283	10.300,00
3284	10.300,00
3285	10.300,00
3286	11.100,00
3287	10.900,00
3288	9.700,00
3289	9.700,00
3290	9.700,00
3291	9.700,00
9292	10.700,00
3293	10.700,00
3294	9.700,00
3295	9.700,00
3296	9.700,00
3297	9.700,00
3298	11.000,00
3299	10.900,00
3300	10.300,00
3301	10.300,00
3302	10.300,00
3303	10.300,00
3304	11.300,00

AZ: 3 K 37/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 1208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 41, Flurstück 88, Größe: 867 m²

laut Gutachten: bebaut mit einem massiven Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Baujahr 1997/98, ca. 281 m² Wohnfläche, gehobene Ausstattung, Nebengebäude, zurzeit teilweise vermietet
Lage: Guntherstraße 18, 16321 Bernau
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 348.500,00 EUR.

AZ: 3 K 415/07

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 4. Februar 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Bad Freienwalde Blatt 1091** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Freienwalde, Flur 10, Flurstück 251, Größe: 885 m²

laut Gutachten: unbebautes, nach Bebauungsplan baureifes Grundstück

Lage: Adolf-Bräutigam-Straße, 16259 Bad Freienwalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

AZ: 3 K 245/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 4. Februar 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Blumberg Blatt 1620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blumberg, Flur 9, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche Alte Bernauer Straße 10, Größe: 1.227 m²

laut Gutachten: bebautes Grundstück, Baujahr ca. 1938, Anbauten nach 1970, 1990 Wohnfläche ca. 109 m², ohne Keller, einf. Bauweise, Reparatur- und Instandsetzungsbedarf, Nebengebäude, eigen genutzt

Lage: Alte Bernauer Str. 10, 16356 Ahrensfelde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

AZ: 3 K 615/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5158** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 1256, Lehmkuhlenring 16, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.509 m²

laut Gutachten: Gewerbegrundstück, bebaut mit Mehrzweckhalle, Baujahr 1999, genutzt für Produktionszwecke und Überbauung durch eine Mehrzweckhalle (Halle 2) von ca. 188 m², Baujahr 1999, zurzeit vermietet

Lage: Lehmkuhlenring 16, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 270.000,00 EUR.

AZ: 3 K 192/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 18. Februar 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 5075** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 1257, Lehmkuhlenring 16, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.001 m²

laut Gutachten: Gewerbegrundstück, bebaut mit 2 Mehrzweckhallen, Baujahr 1995 und 1999, genutzt für Produktionszwecke und Lagerzwecke, guter Zustand; von diesem Grundstück ausgehende Überbauung durch eine Mehrzweckhalle von ca. 188 m², Baujahr 1999, eigen genutzt

Lage: Lehmkuhlenring 16, 15344 Strausberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 390.000,00 EUR.

AZ: 3 K 185/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerungssache soll am

Montag, 2. März 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Strausberg, in der Klosterstraße 13, 15344 Strausberg, Saal 1, das im Grundbuch von **Rüdersdorf Blatt 3146** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 426 G F, Woltersdorfer Straße 48, Größe 10.273 m²

laut Gutachten: bebaut mit multifunktionalem Sportcenter (Kombinationsanlage)

Lage: Woltersdorfer Straße 48, 15562 Rüdersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Verkehrswert des Grundstücks einschließlich des Zubehörs	610.000,00 EUR
Wert des Zubehörs	30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 371/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 2. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Erbbaugrundbuch von **Wandlitz Blatt 3763** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wandlitz Bl. 134, Bestandsverzeichnis Nr. 10 eingetragenen Grundstück, Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 857, Größe 294 m², in Abteilung II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung bis zum 31.12.2094.

laut Gutachten: vermietete Doppelhaushälfte ohne Keller, 2 Geschosse, Baujahr 1994/95, Wohnfläche ca. 100 m², gepflegter Zustand

Lage: Karl-Liebknecht-Str. 12 E, 16348 Wandlitz

und der im Erbbaugrundbuch von **Wandlitz Blatt 3785** auf den

Namen von Uwe Steinbuß, geb. am 24.07.1953, Cornelia Steinbuß geb. Letzel, geb. am 10.04.1959 - zu je 1/48 Anteil - eingetragene Anteil am Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wandlitz Blatt 134, Bestandsverzeichnis Nr. 35 eingetragenen Grundstück

Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 879, Berliner Weg, Verkehrsfläche, Weg, Größe 272 m²,

Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 880, Berliner Weg, Erholungsfläche, Grünanlage, Größe 216 m²,

Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 881, Berliner Weg, Verkehrsfläche, Straße, Größe 460 m²

in Abteilung II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung bis zum 31.12.2094.

laut Gutachten: Anteile an Fußweg (Flurstück 879), Erholungs-/Grünfläche-Spielplatz (Flurstück 880), Anlieger-/Wohnstraße (Flurstück 881)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 3763 am 23.08.2006 und in das Grundbuch Blatt 3785 am 23.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Erbbaurecht im Erbbaugrundbuch von Wandlitz Blatt 3763 auf 110.000,00 EUR,

und für den Anteil am Erbbaurecht im Erbbaugrundbuch von Wandlitz Blatt 3785 auf 112,00 EUR.

AZ: 3 K 861/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Zechin Blatt 547** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 47.514/100.000 Anteil an dem Grundstück Gemarkung Zechin, Flur 2, Flurstück 203, Hauptstraße 33, Größe 580 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 2 und die Dachbodenräume Nr. 2.

Sondernutzungsrecht (Gartenfläche) ist vereinbart.

laut Gutachten vom 15.11.2004: Wohnungseigentum in einem Zweifamilienhaus, Baujahr 1939, modernisiert u. instand gesetzt 1995, Wohnfläche ca. 64 m², im linken Teil des Gebäudes, 3 Wohnräume, Sondernutzungsrecht für Keller, 2 Räume im Dach und Gartenfläche und Garage

Lage: Hauptstraße 33, 15328 Zechin

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

AZ: 3 K 528/04

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 5. März 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schwanebeck Blatt 2101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Schwanebeck, Flur 7, Flurstück 720, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Größe 28.450 m²

laut Gutachten vom 02.06.2008: Bauerwartungsland, Ackerland, im südlichen Randbereich, bauplanungsrechtlich liegt das Grundstück im Außenbereich von Schwanebeck und ist im FNP als Fläche der Landwirtschaft ausgewiesen, verpachtet, das Grundstück ist über die Karower Straße erschlossen, es liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB.

Lage: Schwanebeck

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

AZ: 3 K 528/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 5. März 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Biesendahlshof Blatt 161** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Biesendahlshof, Flur 1, Flurstück 210/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Lindenallee 1, Größe 6.044 m²,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Biesendahlshof, Flur 1, Flurstück 224/4, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Lindenallee 8, Größe 2.286 m²

Ifd. Nr. 1 im Bestandsverzeichnis:

laut Gutachten vom 28.03.2008: Grundstück mit 2-geschossigem Mehrfamilienhaus, Baujahr: Mitte der 1950er Jahre, nicht ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 280 m² (4 Wohnungen), Massivbauweise, voll unterkellert, hoher Instandhaltungsrückstau, völlig abgewohnte, veraltete Ausstattung der Wohnungen, verschlissene Boden-/Wand-/Deckenbeläge, Einzelöfen, vereinzelt Schimmel/Durchfeuchtungen), altes, teils baufälliges Nebengebäude (Schuppen/Garagen etc.)

das Gebäude ist voll vermietet

Lage: Lindenallee 1, 16306 Casekow OT Biesendahlshof

Ifd. Nr. 2 im Bestandsverzeichnis:

laut Gutachten vom 28.03.2008: Grundstück mit 2-geschossigem Mehrfamilienhaus, Baujahr: Mitte der 1950er Jahre, nicht ausgebautes DG, Wohnfläche ca. 252 m² (4 Wohnungen), Massivbauweise, voll unterkellert, hoher Instandhaltungsrückstau, einfacher Ausstattungsstandard, Fenster erneuert, Ölzentralheizung, div. Nebengebäude (Schuppen, Garagen, alte Trafostation) das Gebäude ist voll vermietet

Lage: Lindenallee 8, 16306 Casekow OT Biesendahlshof

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
lfd. Nr. 1 im BV: 27.000,00 EUR
lfd. Nr. 2 im BV: 42.000,00 EUR.

Im Termin am 29.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 538/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2866** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48,24/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe: 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe: 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe: 9.060 m²,

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe: 536 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss im Haus Nr. VIII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 74 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 56 zu. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses, Baujahr 1997, lt. Mietvertrag 38,39 m² unbefristet vermietet.

Lage: Rosenstraße 11, 15370 Petershagen/Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

AZ: 3 K 15/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2890** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 83,26/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe: 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe: 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe: 9.060 m², Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe: 536 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus Nr. XII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 98 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 71 zu. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss eines dreigeschossigen Mehrfamilienhauses, Baujahr 1997, 67,61 m², derzeit Leerstand,

Lage: Fließstraße 7, 15370 Petershagen/Eggersdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 60.800,00 EUR.

AZ: 3 K 25/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 10. März 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2857** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 99,23/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m²,

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe 536 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus VII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 65 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 49 zu. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Baujahr 1997, lt. Mietvertrag 79,23 m²

Lage: Rotdornstr. 25, 15370 Petershagen/Eggersdorf

das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2862** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 78,94/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m²,

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe 536 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss im Haus VIII gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 70 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 52 zu. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Baujahr 1997, lt. Mietvertrag 63,77 m²

Lage: Rosenstr.11, 15370 Petershagen/Eggersdorf

und das im Wohnungsgrundbuch von **Eggersdorf bei Strausberg Blatt 2872** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48,24/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Eggersdorf/Str., Flur 2,

Flurstück 1279, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße, Größe 219 m²,

Flurstück 1280, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 2.934 m²,

Flurstück 1281, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstr. 23, 24, 25, Fließstraße 5, 6, 7, Rosenstraße 8, 9, 10, 11, Größe 9.060 m²,

Flurstück 1282, Gebäude- und Freifläche, Rotdornstraße, Größe 536 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss im Haus IX gelegenen Wohnung nebst Abstellraum und Terrasse, jeweils Nr. 80 des Aufteilungsplanes.

Dem hier eingetragenen Wohnungseigentum steht das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz in der Tiefgarage Nr. TG 62 zu. laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Baujahr 1997, lt. Mietvertrag 38,19 m²

Lage: Rosenstr. 10, 15370 Petershagen/Eggersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch Grundbuchblatt 2857 am 02.07.2008, Grundbuchblatt 2862 am 02.07.2008 und Grundbuchblatt 2872 am 04.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Wohnungseigentum eingetragen im Grundbuchblatt 2857 auf 68.500,00 EUR,

für das Wohnungseigentum eingetragen im Grundbuchblatt 2862 auf 54.000,00 EUR und

für das Wohnungseigentum eingetragen im Grundbuchblatt 2872 auf 31.400,00 EUR.

AZ: 3 K 11/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Trampe Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trampe, Flur 3, Flurstück 91/1, Größe 650 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit zweigeschossigem Einfamilienhaus nebst Einliegerwohnung; Instandhaltungsrückstau; teilweise gewerblich genutzt

Lage: 16230 Breydin OT Trampe, Dorfstr. 51A versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 118.000,00 EUR.

Im Termin am 29.02.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 180/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 11. März 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 6492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 17, Flurstück 569/2, Größe 6.270 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, landwirtschaftliche Nutzfläche

Lage: Bereich zwischen Straußstraße und Lessingstraße in 16321 Bernau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 9.000,00 EUR.

Im Termin am 08.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 215/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 11. März 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 3165** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 43, Flurstück 73/2, Gebäude- und Freifläche, Weißenseer Straße 17, Größe 428 m²

laut Gutachten:

Lage: 16321 Bernau, Weißenseer Straße 17

- Grundstück bebaut mit einem 2-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude, Bj. 1900, mit 1 Ladenanbau und altem Nebengebäude, in Teilen muss Sanierung zu Ende geführt werden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 27.02.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 388/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 11. März 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Bernau Blatt 11447** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 156, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Hermann-Duncker-Str. 1, 3, 5, 7; Größe 1.157 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 157, Verkehrsfläche, Platz Ecke Gorkistraße, Größe 226 m² laut Gutachten: unsanierter Wohnblock (Plattenbau), Bauj. Anfang der 70er Jahre, 5 Geschosse, 4 Aufgänge mit insgesamt 40 Wohnungen, Wohnfläche ca. 2.390 m², voll unterkellert, 10 WE leer stehend

Lage: Hermann-Duncker-Str. 1, 3, 5, 7; 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 156 auf 240.000,00 EUR

Flurstück 157 auf 5.900,00 EUR.

AZ: 3 K 658/07

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Kleingärtner Waldweg (KGW) e.V.“ ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Eintragung erfolgte am 10.07.2008. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren

1. Frau Brandes, Irina
Mainstr. 7
15370 Vogelsdorf
2. Frau Gedigk, Elke
Neustrelitzer Str. 7
13055 Berlin
3. Herrn Wendt, Detlef
Zur Nachtheide 93
12557 Berlin

anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.